

**WESTFÄLISCHES  
PFERDESTAMMBUCH e.V.**



**S A T Z U N G**

(in der Fassung vom 18.04.2011)

# SATZUNG

## des

# WESTFÄLISCHEN PFERDESTAMMBUCHES E.V.

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>Abschnitt I: Verfassung</b>		Seite
§ 1	Name und Sitz.....	2
§ 2	Zweck und Aufgaben .....	2
§ 2a	Verbandsgebiet.....	2
§ 3	Mitgliedschaft .....	3
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 7	Organe des Verbandes .....	4
§ 8	Delegiertenversammlung .....	4
§ 8a	Kreisversammlungen .....	6
§ 9	Vorstand.....	7
§ 9a	Der Vorsitzende und der geschäftsführende Vorstand .....	8
§ 10	Zuchtausschüsse .....	8
§ 11	Bewertungskommissionen .....	10
§ 12	Abteilung der Privathengsthalter .....	11
§ 13	Zuchtleiter / Geschäftsführer .....	12
§ 14	Geschäftsjahr und Rechnungswesen .....	12
§ 15	Veröffentlichungen .....	12
§ 16	Auflösung und Vermögensverwendung .....	12
 <b>Abschnitt II: Zuchtprogramm</b>		
§ 17	Präambel.....	13
§ 18	Zuchtziele.....	14
§ 19	Umfang der Zuchtpopulationen.....	14
§ 20	Zuchtverwendung.....	15
§ 21	Körung.....	15
§ 22	Exterieurbeurteilung .....	17
§ 23	Hengstleistungsprüfungen/Zuchtstutenprüfungen .....	17
§ 24	Selektion .....	18
§ 25	Bewertung der Pferde .....	18
 <b>Abschnitt III: Zuchtbuchordnung</b>		
§ 26	Unterteilung des Zuchtbuches .....	18
§ 27	Eintragung in das Zuchtbuch .....	19
§ 28	Zuchtbuchführung .....	19
§ 29	Identifizierung.....	24
§ 30	Identitätssicherung.....	25
 <b>Besondere Bestimmungen</b>		
Anlage 1:	..... Reitpferd (NRW-Zuchtpopulation).....	27
Anlage 2:	..... andere Rassen / Zuchtpopulationen .....	46
Anlage 3:	..... Beitrags- und Gebührenordnung.....	47

# I. Verfassung

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Westfälisches Pferdestammbuch e.V. (im Folgenden "Verband" genannt) und hat seinen Sitz in Münster (Westfalen). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung der Pferdezucht vornehmlich in Westfalen-Lippe (Kernzuchtgebiet).

Zur Erreichung dieses Zwecks nimmt der Verband folgende Aufgaben wahr:

- a) Beratung der Mitglieder in allen Fragen der Zucht, Haltung, Fütterung sowie Pferdegesundheit.
  - b) Festlegung und Durchführung der Zuchtprogramme sowie Führung des Zuchtbuches gemäß Zuchtbuchordnung für die in Anlage 1 und 2 aufgeführten Rassen.
  - c) Durchführung von Schauen und Beschickung von Ausstellungen.
  - d) Förderung des Absatzes von westfälischen Zucht- und Reitpferden.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Beiträge und Gebühren sind ausschließlich im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben, insbesondere zur Deckung der Geschäftskosten zu verwenden.

3. Zuchtprogramme und Zuchtbuchordnungen der betreuten Rassen sind Bestandteil dieser Satzung.

## § 2 a Verbandsgebiet

Der Name des westfälischen Pferdes (Westfale) leitet sich ab von der Region Westfalen, in der mit Gründung des Westfälischen Pferdestammbuches im Jahre 1904 die organisierte Zucht dieses Pferdes begann. Das Verbandsgebiet umfasste bisher die Regionen Westfalen und Lippe; aufgrund von § 2 des Tierzuchtgesetzes vom 21.12.2006 ist dieses Verbandsgebiet der räumliche Tätigkeitsbereich, in dem das Zuchtprogramm durchgeführt wird und die Mitglieder ihren Betriebssitz haben und umfasst nunmehr das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit einem Kernzuchtgebiet in Westfalen-Lippe.

Außerdem ist der Verband in folgenden Ländern tätig:  
Deutschland, Österreich, Belgien, Kanada, Schweiz, Tschechische Republik, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Ungarn, Italien, Irland, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Polen, Russland, Slowenien, Ukraine, USA

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder können werden:
  - a) Personen, die Zuchtpferde besitzen.
  - b) örtliche Pferdezuchtvereine oder die diesen entsprechende Mitgliedervereinigungen.
2. Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer der Pferdezucht werden, die, ohne im Besitz eines Zuchtpferdes zu sein, die Bestrebungen des Verbandes unterstützen.
3. Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich um die Förderung der Arbeit des Verbandes besonders verdient gemacht haben.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, in der die Satzung anerkannt wird. Als Antrag gilt auch die Vorstellung eines Pferdes auf einer Veranstaltung des Verbandes, ausgenommen ist die Vorstellung eines Hengstes zur Körung (§ 21 Nr. 1).
2. Ehrenmitglieder ernennt die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten. Der Austritt ist schriftlich durch Einschreiben zu erklären.
  - b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei Körperschaften durch deren Auflösung.
  - c) durch Ausschluss, der vom Vorstand verfügt werden kann, wenn ein Mitglied
    - gröblich gegen die Satzung verstößt, insbesondere Beschlüsse der zuständigen Organe nicht befolgt. Als Verstoß gilt auch ein dreimal wiederholter Verzug bei der Zahlung von Beiträgen und Gebühren,
    - sich eines unehrenhaften, den Verband schädigenden Verhaltens schuldig macht,
    - eine Handlung begeht, die den Verband schädigt,
    - sich betrügerischer bzw. unkorrekter Handlungen im Bereich der Zuchtbuchordnung schuldig macht oder gegen tierzucht- oder tierschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

Gegen diese Entscheidung ist die Berufung innerhalb von vier Wochen an die Delegiertenversammlung möglich, die endgültig entscheidet.

2. Ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Verbandsvermögen. Sie sind dagegen zur Zahlung von Beiträgen und Gebühren für das laufende Geschäftsjahr sowie von Außenständen verpflichtet.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht
  - a) auf Unterstützung und Förderung durch den Verband im Rahmen der Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen des Verbandes zur satzungsgemäßen Inanspruchnahme offen.
  - b) an allen Veranstaltungen des Verbandes nach Maßgabe satzungsgemäßer Beschlüsse der Organe des Verbandes teilzunehmen.
  - c) an allen Beschlüssen des Verbandes im Rahmen ihres Stimmrechts mitzuwirken.
  - d) in sämtlichen Fragen der Zucht und des Absatzes Auskunft, Rat und Beistand zu verlangen und Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht
  - a) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen und insbesondere die festgesetzten Beiträge und die fälligen Gebühren zu zahlen sowie die Vorschriften des Zuchtprogrammes und der Zuchtbuchordnung zu erfüllen.
  - b) dem Verband die zur Durchführung des Satzungszwecks erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
  - c) die Veröffentlichung von zuchtwertrelevanten Daten aller Pferde zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in ihrem Besitz stehen oder standen.
  - d) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Verbandes zu unterstützen.

## **§ 7 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

- |   |        |
|---|--------|
| 1. die Delegiertenversammlung                         | (§ 8)  |
| 2. die Kreisversammlungen                             | (§8a)  |
| 3. der Vorstand                                       | (§ 9)  |
| 4. der Vorsitzende und der geschäftsführende Vorstand | (§9a)  |
| 5. die Zuchtausschüsse                                | (§ 10) |
| 6. die Bewertungskommissionen                         | (§ 11) |
| 7. die Abteilung der Privathengsthalter               | (§ 12) |

Die Zugehörigkeit zu einem der Organe des Verbandes endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft, bei Hauptamtlichen oder Nichtmitgliedern mit der Beendigung der Funktion, die Grundlage für ihre Wahl in das jeweilige Gremium war.

## **§ 8 Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung ist die Mitgliederversammlung des Verbandes im Sinne des BGB. Sie findet einmal im Jahr statt. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Delegiertenversammlungen einberufen. Weitere Delegiertenversammlungen sind auf Verlangen von einem Drittel der Delegierten oder einem Zwanzigstel der Mitglieder einzuberufen.

2. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter einberufen. Die Einberufung muss vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung im offiziellen Organ des Verbandes erfolgen. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Delegierten anwesend sind.
3. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nur auf den Stellvertreter zulässig. Außer den Delegierten sind die Mitglieder des Vorstandes stimmberechtigt.
4. Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Änderung und Ergänzung der Satzung,
  - b) Festlegung der züchterischen Maßnahmen außerhalb des Kernzuchtgebietes.
  - c) Genehmigung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses, Kenntnisnahme des Haushaltsplanes und Entlastung des Vorstandes,
  - d) Festsetzung von Beiträgen und Gebühren für Mitglieder
  - e) Wahl des Vorsitzenden, des Vorstandes, der Mitglieder der Zuchtausschüsse und der Bewertungskommissionen. Auf Antrag eines Delegierten ist der Vorstand geheim zu wählen.
  - f) Enthebung der Vorstandsmitglieder und der gewählten Mitglieder der Zuchtausschüsse und der Bewertungskommissionen von ihren Ämtern,
  - g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum,
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - i) Wahl der Rechnungsprüfer,

Die Beschlüsse zu a) und g) bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Delegierten; im Übrigen genügt die einfache Mehrheit.

Satzungsänderungen, die folgende Sachverhalte betreffen, bedürfen vor ihrem Vollzug nach

§ 4 Abs. 5 Tierzuchtgesetz der Zustimmung des Direktors der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter:

- das Zuchtziel;
  - das Zuchtprogramm, aus dem Zuchtmethoden, Umfang der Zuchtpopulation sowie Art, Umfang und Auswertung der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung ersichtlich sind;
  - sachliche- und räumliche Tätigkeitsbereiche;
  - die Zuchtbuchordnung, aus der die Anforderungen für die Eintragung in die Abteilung des Zuchtbuches ersichtlich sind.
5. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die den Delegierten zuzustellende Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vierzehn Tagen kein schriftlich begründeter Einspruch erfolgt.
  6. Alle Mitglieder können an der Delegiertenversammlung teilnehmen.
  7. Die Delegierten werden auf Kreisversammlungen (§ 8a) gewählt.

## § 8a Kreisversammlungen

1. Die Mitglieder des Verbandes bilden in den nachfolgend aufgeführten Gebietskörperschaften des Verbandsgebietes die Kreisversammlungen:

Kreisfreie Stadt Bielefeld  
Kreisfreie Stadt Bochum  
    mit der Kreisfreien Stadt Herne  
Kreis Borken  
Kreis Coesfeld  
Kreisfreie Stadt Dortmund  
Ennepe-Ruhr-Kreis  
    mit der Kreisfreien Stadt Hagen  
Kreis Gütersloh  
Kreis Herford  
Hochsauerlandkreis  
Kreis Höxter  
Kreis Lippe  
Märkischer Kreis  
Kreis Minden-Lübbecke  
Kreisfreie Stadt Münster  
Kreis Olpe  
Kreis Paderborn  
Kreis Recklinghausen  
    mit der Kreisfreien Stadt Bottrop  
    mit der Kreisfreien Stadt Gelsenkirchen  
Kreis Siegen-Wittgenstein  
Kreis Soest  
Kreis Steinfurt  
Kreis Unna  
    mit der Kreisfreien Stadt Hamm  
Kreis Warendorf

Die Zugehörigkeit eines Mitgliedes zu einer der vorstehend aufgeführten Kreisversammlungen bestimmt sich nach seinem Betriebssitz. Wird der Betriebssitz von keiner Kreisversammlung erfasst, dann kann das Mitglied eine Kreisversammlung wählen. Mitglieder mit Betriebssitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, die keiner Kreisversammlung zugehörig sind und auch keine gewählt haben, werden der nächstgelegenen Kreisversammlung zugeordnet. Mitglieder mit Betriebssitz im Ausland, die keiner Kreisversammlung zugehörig sind und auch keine gewählt haben, werden der kreisfreien Stadt Münster zugeordnet. Bei Bedarf können weitere Kreisversammlungen durch die Delegiertenversammlung eingerichtet werden.

2. Die Kreisversammlungen werden nach Bedarf einberufen und sollten jährlich stattfinden. Sie werden vom jeweiligen Kreisvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung muss vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung im offiziellen Organ des Verbandes erfolgen. Unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder ist jede ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung beschlussfähig.
3. Auf den Kreisversammlungen werden je angefangene einhundert Mitglieder ein Delegierter und dessen Vertreter gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die größte Stimmenzahl auf sich vereinigt.

Die Amtszeit der Delegierten beträgt sechs Jahre. Im Turnus von drei Jahren scheidet jeweils die Hälfte der Delegierten aus. Die nach den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten der Satzung ausscheidende Hälfte der Delegierten wird durch das Losverfahren bestimmt.

Bei der Wahl der Delegierten sollten die einzelnen Rassen entsprechend ihrer zahlenmäßigen Bedeutung berücksichtigt werden. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Namen der Delegierten und deren Vertreter werden im offiziellen Organ des Verbandes veröffentlicht.

Die Delegierten und ihre Vertreter wählen aus ihrer Mitte den Kreisvorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Die Amtszeit des Kreisvorstandes beträgt drei Jahre. Der Kreisvorstand kann die satzungsgemäßen Aufgaben der Kreisversammlung auf Dritte übertragen.

4. Die Kreisversammlungen haben insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung
  - Durchführung von Stuten- und Fohlenschauen, Zuchtstutenprüfungen sowie Jungzüchterwettbewerben
  - Organisation von Auswahlterminen für Junghengste und Auktionspferde
  - Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Informationsfahrten
5. Zur Wahrnehmung der Aufgaben kann die Kreisversammlung bei Bedarf eine finanzielle Unterstützung des Verbandes erhalten, deren Höhe vom Vorstandsvorstand (§ 9) festgelegt wird.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu sieben weiteren ordentlichen Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes müssen Züchter von Ponys oder Kleinpferden sein.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu drei aus den Reihen der Vorstandsmitglieder zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Vorstand des Verbandes gemäß § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Vertreten wird der Verband durch den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes festgelegt sind.
5. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. In jedem Jahr scheidet zwei Mitglieder des Vorstandes aus und sind neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird an seine Stelle für den Rest der laufenden Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied gewählt.
6. Der Vorstand kann alle Maßnahmen ergreifen, die im Interesse des Verbandes und seiner Mitglieder liegen und nicht anderen Organen ausdrücklich zugewiesen sind.
7. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) für die Ausführung von Beschlüssen der Organe Sorge zu tragen,
  - b) der Delegiertenversammlung Vorschläge für die Wahl der Mitglieder der Zuchtaus-schüsse und Bewertungskommissionen zu unterbreiten,



- c) der Delegiertenversammlung Vorschläge über Höhe der Beiträge und Gebühren zu unterbreiten,
  - d) den Zuchtleiter / Geschäftsführer einzustellen und zu entlassen,
  - e) über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,
  - f) das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen und das Verbandsvermögen zu verwalten,
  - g) den Jahresabschluss aufzustellen,
  - h) Goldene und Silberne Ehrennadeln für verdiente Persönlichkeiten in Zucht und Sport zu vergeben,
  - i) die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
  9. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
  10. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Entschädigungs- und der Auslagenersatz sollen sich nach den Sätzen der Landwirtschaftskammer NRW für ehrenamtlich Tätige richten. Die Höhe der Entschädigung für den geschäftsführenden Vorstand bestimmt der Vorstand ohne die Stimmen des geschäftsführenden Vorstandes.

### **§ 9 a**

#### **Der Vorsitzende und der geschäftsführende Vorstand**

1. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen, Delegiertenversammlungen und Zuchtausschusssitzungen ein und führt in ihnen den Vorsitz. Er lässt die vom Vorstand und von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse durchführen.
2. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand. Diesem obliegen die Aufgaben, die nicht ausdrücklich
  - der Delegiertenversammlung,
  - dem Vorstand,
  - den Zuchtausschüssen
 übertragen sind.

### **§ 10**

#### **Zuchtausschüsse**

1. Es werden zwei Zuchtausschüsse gebildet, wobei der eine für das Reitpferd und das Kaltblutpferd und der andere für alle übrigen Rassen zuständig ist.
2. Der Zuchtausschuss für das Reitpferd und das Kaltblutpferd setzt sich zusammen aus:
  - den Vorstandsmitgliedern,
  - den ehrenamtlichen Mitgliedern der Bewertungskommissionen für Hengste,
  - den ehrenamtlichen Mitgliedern der Bewertungskommissionen für Stuten und Fohlen.

Ausgenommen sind Kreisvertreter nach § 11 Nr. 3 b und 3 c.

Der Zuchtausschuss für die übrigen Rassen setzt sich zusammen aus:

- den Vorstandsmitgliedern,
- aus den Reihen der ehrenamtlichen Mitglieder der Bewertungskommissionen (bei den Haflingern/Edelbluthaflingern und Reitponys je zwei Vertreter),
- je ein Vertreter bei allen anderen Rassen mit mehr als einhundert eingetragenen Zuchtpferden.

Den Ausschüssen gehören als beratende Mitglieder an:

- der Zuchtleiter,
- der Leiter/die Leiterin des Nordrhein-Westfälischen Landgestüts,
- die beratende Veterinärin/der beratende Veterinär der Körkommission,
- der Vorsitzende und der Geschäftsführer der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen.

Darüber hinaus können die Zuchtausschüsse weitere beratende Mitglieder wählen.

3. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Verbandes oder eines Stellvertreters einberufen und geleitet. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
4. Die Zuchtausschüsse werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
5. Die Zuchtausschüsse sind für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dem Zuchtprogramm und der Zuchtbuchordnung ergeben. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Aufgaben, die den Bewertungskommissionen zugeordnet sind.

Die Zuchtausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Änderungen des Zuchtprogrammes und der Zuchtbuchordnung vorzubereiten,
- b) Entscheidungen im Rahmen der Durchführung des Zuchtprogrammes zu treffen,
- c) über die Art und Durchführung von züchterischen Veranstaltungen zu entscheiden,
- d) Sachverständige für züchterische Veranstaltungen zu berufen.
- e) spezielle Versammlungen von Züchtern einzelner Rassen bzw. von Interessengruppen (Hengstaufzüchter usw.) einzuberufen.
- f) Richtlinien zu verabschieden u.a. über
  - Gesundheitsprogramme,
  - gesundheitliche und geschlechtliche Mindestanforderungen an Zuchthengste und -stuten,
  - zuchthygienische Anforderungen an Deckstellen und Besamungsstationen,
  - tierärztliches Vorgehen bei Untersuchungen von Hengsten vor Körungen und Leistungsprüfungen,

- die Zuchtstutenstutenprüfungen,
- die Vergabe von Verbandsprämien

g) über Widersprüche bei Eintragungen und Streichungen zu entscheiden.

## **§ 11**

### **Bewertungskommissionen / Sachverständige**

1. Für die einzelnen Rassen werden jeweils zwei Bewertungskommissionen gebildet, wobei die eine für Hengste (Körkommission) und die andere für Stuten und Fohlen zuständig ist. Die Bewertungskommissionen nehmen die Exterieurbeurteilung nach §22 aller zur Körung oder zur Eintragung vorgestellten Pferde im Rahmen des Zuchtprogrammes und der Zuchtbuchordnung vor.
2. Für jede Rasse wird eine Körkommission gebildet. Die Körkommission besteht aus jeweils fünf Personen, die von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt werden. Für jedes Mitglied der Körkommission wählt die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes einen Vertreter.

Soweit Rasseversammlungen durchgeführt werden, soll der Vorstand deren Vorschläge berücksichtigen. Wahlvorschläge aus dem Kreis der Delegierten können nur Berücksichtigung finden, wenn sie dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Wahltermin schriftlich vorgelegt haben.

Die Körkommissionen geben sich eine Geschäftsordnung. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der/Die Leiter/in des Nordrhein-Westfälischen Landgestütes, ein/e Vertreter/in der privaten Hengsthaltung und eine beauftragte Veterinärin/ein beauftragter Veterinär haben beratende Funktion.

3. Mitglieder der Bewertungskommission für Stuten und Fohlen sind:
  - a) der Vorsitzende des Verbandes oder in seiner Vertretung ein erfahrener Züchter. Er ist zugleich Vorsitzender der Kommission und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag,
  - b) ein erfahrener Züchter der jeweiligen Rasse,
  - c) ein privater Hengsthalter der jeweiligen Rasse (dieser muss seit mindestens drei Jahren eine Deckstelle unterhalten),
  - d) die Leiterin/der Leiter des Nordrhein-Westfälischen Landgestütes,
  - e) der Zuchtleiter

Die Mitglieder zu b) und c) sollen aus den Reihen der Delegierten des Kreises kommen, in dem die Stutenschau stattfindet. Abweichend hiervon kann der zuständige Zuchtausschuss für die rassespezifisch ausgeschriebenen Stutenschauen Rassevertreter benennen.

Die Bewertungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

4. Die Bewertungskommissionen werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

5. Für die Hengstleistungsprüfungen (Station) für Pony- und Kleinpferdehengste wird vom Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter nach Benennung durch die Zuchtausschüsse des Westfälischen und Rheinischen Pferdestammbuches eine Qualitätsmanagement-Kommission (QM-Kommission) berufen.

Diese Kommission besteht aus

- dem Vorsitzenden der Körkommission Reitpferd
  - dem Referenten für Leistungsprüfungswesen der Landwirtschaftskammer NRW
  - einem beauftragten Tierarzt der Landwirtschaftskammer NRW
  - einem Vertragstierarzt der Prüfungsanstalt
  - dem Vorprüfungsleiter
  - einem Vertreter des zuständigen Veterinäramtes
6. Die QM-Kommission nimmt im Rahmen der Hengstleistungsprüfungen folgende Aufgaben wahr:
    - Entscheidung über die Zulassung eines Hengstes zur Prüfung aufgrund von Feststellungen während der Anlieferungsuntersuchung.
    - Entscheidung über den Verbleib eines Hengstes in der Prüfung aufgrund von während der Trainingszeit aufgetretenen Krankheiten oder Verletzungen.
    - Entscheidung über die Zulassung eines Hengstes zur Zwischen- und Abschlussprüfung nach Vormustern und tierärztlichem Bericht durch den betreuenden Tierarzt.
    - Vorschläge zur Optimierung der Prüfung zu erarbeiten, auch um die Transparenz der Prüfungsabläufe und –auswertung gegenüber Beschickern, dem Zuchtverband und der Körkommission zu erhöhen.

Wird eine Entscheidung nicht einstimmig getroffen, so zählen die Stimmen der drei Tierärzte zweifach.

## **§ 12 Abteilung der Privathengsthalter**

1. Die Abteilung der Privathengsthalter vertritt im Verband die Interessen der privaten Hengsthalter aller Rassen mit eigener Deckstelle. Hierfür wird mindestens einmal jährlich eine Versammlung einberufen, auf der die Privathengsthaltung betreffende Fragen diskutiert werden. Die Beschlüsse der Abteilung sollten von den entsprechenden Gremien berücksichtigt werden. Die Privathengsthalter wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter. Gewählt ist, wer die größte Stimmenanzahl auf sich vereinigt. Der Vorsitzende des Verbandes ist Mitglied dieses Vorstandes. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Abteilung und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

2. Die Abteilung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) den Zuchtausschüssen Vorschläge für die Durchführung der Körungen und Leistungsprüfungen zu machen.
  - b) der Delegiertenversammlung Vorschläge über die Besetzung der Bewertungskommissionen (Vertreter der privaten Hengsthalter) nach § 11 Nrn. 2 letzter Absatz und 3 c zu machen.

- c) bei der Erstellung von Richtlinien über die tierärztliche Untersuchung von Hengsten auf Zuchttauglichkeit sowie über die Spermaqualität von Hengsten mitzuarbeiten.
- d) über die Durchführung von Hengstschauen zu entscheiden.

### **§ 13** **Zuchtleiter / Geschäftsführer**

1. Der Zuchtleiter ist zugleich Geschäftsführer. Er muss die Voraussetzungen für den höheren Landwirtschaftsdienst erfüllen und sollte Dienstangehöriger der Landwirtschaftskammer NRW und bei dieser Referent für Pferdezucht sein.
2. Der Zuchtleiter / Geschäftsführer erhält seine Dienstanweisungen vom Vorsitzenden bzw. vom geschäftsführenden Vorstand. Ihm obliegen neben den laufenden Arbeiten insbesondere
  - a) die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung,
  - b) die Überwachung der Durchführung des Zuchtprogrammes sowie der Einhaltung der Zuchtbuchordnung,
  - c) die Erstattung des Jahresberichtes.

### **§ 14** **Geschäftsjahr und Rechnungswesen**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen und der Vermögensstand aufzunehmen. Die Prüfung der geldlichen Verhältnisse erfolgt jährlich durch zwei von der Delegiertenversammlung gewählte Rechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. In jedem Jahr scheidet ein Rechnungsprüfer aus und ist neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 15** **Veröffentlichungen**

Offizielles Organ für Bekanntmachungen des Verbandes ist das Magazin für Pferdezucht und Reitsport "Reiter und Pferde in Westfalen".

### **§ 16** **Auflösung und Vermögensverwendung**

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer gesondert einzuberufenden Delegiertenversammlung erfolgen. Hierzu bedarf es der Zustimmung von vier Fünftel der Delegierten. Das vorhandene Vermögen fällt an die Landwirtschaftskammer NRW zur Förderung der Pferdezucht.

## II. Zuchtprogramm

### § 17 Präambel

1. Die nachfolgenden Regelungen sind Allgemeine Bestimmungen, die für alle Rassen bzw. vom Zuchtbuch erfasste Zuchtpopulationen gelten. Die Besonderen Bestimmungen für die einzelnen Rassen / Zuchtpopulationen sind als Anlage 1 und 2 dieser Satzung beigelegt.

Die Bestimmungen der Zuchtprogramme, aller vom Verband betreuten Rassen außer Reitpferd, die in der Zuchtverbandsordnung (ZVO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) niedergeschrieben sind, werden bei allen Rassen in die Besonderen Bestimmungen (Anlage 2) direkt übernommen soweit sie den Regelungen des Tierzuchtgesetzes entsprechen. Hengstleistungs- und Zuchtstutenprüfungen werden gem. § 23 der Satzung durchgeführt.

Das Zuchtprogramm umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf die grundlegenden Zuchtziele zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Bereiche Exterieurbeurteilung, Leistungsprüfung und Selektion. Neben Ergebnissen der eigenen Population können auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden.

Für die Rasse NRW Reitpferd führt der Verband ein eigenes Zuchtprogramm durch. Daran nehmen Pferde teil, die in folgende Klassen der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen sind:

Hengstbuch I	(HB I)
Stutbuch I	(S I)
Stutbuch II	(S II)

Hiervon abweichende Regelungen bei anderen Rassen werden in den jeweiligen Zuchtprogrammen getroffen.

Voraussetzung für die Teilnahme von Hengsten des Hengstbuches I am Zuchtprogramm ist, dass sie vom Verband oder vom Rheinischen Pferdestammbuch e.V. anlässlich einer Hauptkörnung (§21 Nr. 4) gekört sind. Am Zuchtprogramm teilnehmen können auch Hengste, die einen besonderen Zuchtfortschritt im Hinblick auf die grundlegenden Zuchtziele erwarten lassen, wenn sie anlässlich einer anderen Körveranstaltung vom Verband oder vom Rheinischen Pferdestammbuch e.V. gekört sind.

Exterieurbeurteilung (§ 22) und Leistungsprüfungen (§ 23) des Verbandes werden grundsätzlich im Kernzuchtgebiet durchgeführt. Bei Bedarf können diese züchterischen Maßnahmen auch außerhalb des Kernzuchtgebietes stattfinden. Hierüber entscheidet die Delegiertenversammlung.

2. Abhängig von der Anzahl der am Zuchtprogramm beteiligten Stuten wird der Hengstbedarf festgelegt, wobei die Altersstruktur der Hengste (Junghengste, nachkommegeprüfte Hengste etc.) zu berücksichtigen ist. Durch die Zahl der jährlich ausscheidenden Hengste ist die Remontierungsrate vorgegeben; hierbei sollte ein züchterisch sinnvolles Hengst/Stutenverhältnis gewahrt bleiben. Ist eine ausreichende Nutzung der Junghengste nicht gewährleistet, so können geeignete Maßnahmen ergriffen werden, damit eine frühestmögliche Ermittlung des Zuchtwertes aufgrund von Nachkommenleistungen vorgenommen werden kann.

Die Ergebnisse der Exterieurbeurteilungen und Leistungsprüfungen werden vom Verband gesammelt und zur Information und Beratung der Züchter ausgewertet, um hierdurch den Zuchtfortschritt zu erhöhen.

3. Werden einzelne Hengste züchterisch zu stark benutzt, so kann der zuständige Zuchtaussschuss eine Begrenzung der Anzahl Stuten je Hengst vornehmen. Diese Begrenzung ist unabhängig davon, ob der Hengst im Natursprung, in der Besamung oder kombiniert über Natursprung und Tiefgefriersperma gleichzeitig eingesetzt wird.
4. Das Zuchtprogramm wird ausschließlich in dem in der Satzung festgelegten Tätigkeitsbereich und entsprechend den tierzuchtrechtlichen Regelungen durchgeführt.
5. Bei der Umsetzung des Zuchtprogrammes nimmt das Nordrhein-Westfälische Landgestüt eine bedeutende Stellung ein, da es den Züchtern gute Hengste zur Verfügung stellt und hierdurch die Landespferdezucht entscheidend fördert. Die Selektion und der Einsatz der Landbeschäler werden im Benehmen mit der Zuchtleitung im Rahmen des Zuchtprogrammes vorgenommen.

## **§ 18 Zuchtziele**

Die grundlegenden Zuchtziele sowie die Merkmale der verschiedenen Rassen / Zuchtpopulationen sind in der Anlage 1 und 2 dieser Satzung beschrieben.

Anhand dieser Merkmale werden Selektionsmerkmale definiert, die bei der Exterieurbeurteilung (§ 22) und anlässlich der Hengstleistungsprüfungen / Zuchtstutenprüfungen (§ 23) mit Noten (§ 25) bewertet werden.

## **§ 19 Umfang der Zuchtpopulationen**

Am 01.01.2011 haben die verschiedenen Zuchtpopulationen annähernd folgenden Umfang

8.100	Reitpferde
370	Kalblüter
1.160	Reitponys
160	Welsh
300	Shetland Ponys
860	Haflinger
420	Islandpferde
150	sonstige Rassen

## **§ 20 Zuchtverwendung**

1. Ein Hengst wird im Rahmen des Zuchtprogrammes nur verwendet, wenn er anlässlich einer Hauptkörung – in Ausnahmefällen auch auf einer anderen Körveranstaltung – vom Verband oder vom Rheinischen Pferdestammbuch e.V. gekört ist. Darüber hinaus muss der Hengst die Leistungsprüfung gemäß den Bestimmungen des Zuchtprogrammes nach § 23 erfolgreich abgelegt haben. Ausnahmen hiervon sowie die jeweiligen Anforderungen bei den verschiedenen Rassen/Zuchtpopulationen sind in den Besonderen Bestimmungen festgelegt. Der Zuchtausschuss kann nach § 17 Nr. 1 weitere Hengste benennen, die im Rahmen des Zuchtprogramms verwendet werden dürfen.
2. Neben den züchterischen Anforderungen an Abstammung, Exterieur und Leistung wird von den Pferden verlangt, dass sie gesund und fruchtbar sind. Zu berücksichtigen sind hier die allgemeine Gesundheit sowie die Geschlechts- und Erbgesundheit. Der zuständige Zuchtausschuss kann Richtlinien nach § 10 Nr.5 f erlassen.

## **§ 21 Körung**

1. Körung ist eine Selektionsentscheidung des Verbandes für die Eintragung von Hengsten in eine Abteilung des Zuchtbuches in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm. Bei der Körung handelt es sich um eine Leistungsprüfung im Sinne von § 2, Satz 1, Nr. 7 TierZG. In die Körentscheidung gehen die Selektionsmerkmale nach § 22 sowie die Abstammung und die Zuchttauglichkeit ein.
2. Um die Qualität bei der Selektion von Hengsten zu fördern und damit auch den Käufer-schutz zu sichern, kann der Vorstand die Landwirtschaftskammer NRW beauftragen, die Körung nach Maßgabe des jeweiligen Zuchtprogrammes durchzuführen. In diesem Fall beruft die Landwirtschaftskammer NRW die Mitglieder der Körkommission (Bewertungskommission) auf Vorschlag des Verbandes (§ 11).

Entsprechendes gilt für die Widerspruchskommission (§ 21 Ziffer 11). Die Zusammenarbeit zwischen der Landwirtschaftskammer NRW und dem Verband ist vertraglich zu regeln.

3. Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste durchgeführt werden. Wenn eine Vorauswahl durchgeführt wird, ist diese die Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Körkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.
4. Die Körveranstaltung für Junghengste (2-3 jährige Hengste) heißt Hauptkörung; sie ist die bedeutendste züchterische Veranstaltung des Verbandes. Ein Hengst kann zur Hauptkörung nur zugelassen werden, wenn die Abstammung den Bedingungen für eine Eintragung in das Hengstbuch I entspricht. Zu einer anderen Körveranstaltung kann ein Hengst nur zugelassen werden, wenn er die Mindestanforderungen nach § 2 Ziffer 11 Nr.b Tierzucht-gesetz erfüllt.
5. Die Körentscheidung lautet
  - gekört,
  - nicht gekört,
  - vorläufig nicht gekört.



6. Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er
  - a) hinsichtlich seiner Abstammung die Anforderungen für die Eintragung in das Hengstbuch I erfüllt (§ 26 Nr. 1)  
und
  - b) bei der Exterieurbeurteilung (§ 22) nach dem Notensystem des § 25 eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird,  
und
  - c) keine Erscheinungen zeigt, nach denen seine Zuchttauglichkeit (§10 Nr. 5 f) beeinträchtigt ist und er
  - d) frei ist von Anomalien des Gebisses und der Hoden, operativen Eingriffen zum Zwecke körperlicher Korrekturen sowie von weiteren vererbbaaren Krankheiten.
7. Bei einigen Rassen/Zuchtpopulationen werden Ausnahmen von Nr. 6b gemacht, die in den Besonderen Bestimmungen geregelt sind.
8. Die Köreentscheidung lautet "vorläufig nicht gekört", wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf Exterieur und/oder Zuchttauglichkeit nicht erfüllt, wenn jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Köreentscheidung ist die Frist festzusetzen, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.
9. Die Köreentscheidung ist dem Besitzer des Hengstes schriftlich mitzuteilen. Die Köreentscheidung "gekört" wird im Abstammungsnachweis des Hengstes vermerkt, nachdem der Hengst auf einer Körveranstaltung bewertet worden ist.
10. Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie wird widerrufen, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und diese der Begünstigte nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.
11. a) Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer des Hengstes binnen zwei Wochen nach deren öffentlicher Bekanntgabe beim Verband Widerspruch einlegen.
  - b) Der Widerspruch ist innerhalb der Zwei-Wochen-Frist schriftlich zu begründen. Nachgeschobene Gründe finden bei der Widerspruchsentscheidung keine Berücksichtigung.
  - c) Über den Widerspruch entscheidet die Widerspruchskommission binnen einer Frist von drei Monaten seit der öffentlichen Bekanntgabe der Köreentscheidung.
  - d) Die Widerspruchskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Die Wahl von Mitgliedern der Körkommission (§11 Ziffer 2) ist ausgeschlossen.
  - e) Die Widerspruchskommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
  - f) Die Widerspruchskommission ist für alle Rassen zuständig. Sie kann einen erfahrenen Züchter der jeweiligen Rasse zu Rate ziehen, der nicht Mitglied einer Körkommission ist.
  - g) Die Mitglieder der Widerspruchskommission werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Widerspruchskommission erfolgt eine Nachwahl durch die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für den Rest der laufenden Amtsdauer.

## **§ 22**

### **Exterieurbeurteilung**

1. Bei der Exterieurbeurteilung werden von der zuständigen Bewertungskommission (§11) die Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung sowie des Bewegungsablaufes mit Noten nach dem Notensystem des § 25 bewertet. Bei Stuten kann die Exterieurbeurteilung in Ausnahmefällen auch durch den Zuchtleiter oder einen von ihm Beauftragten erfolgen.

Die Selektionsmerkmale für die einzelnen Rassen/Zuchtpopulationen sind in den Besonderen Bestimmungen aufgeführt.

Das arithmetische Mittel der Selektionsmerkmale wird als Gesamtnote bezeichnet und auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet.

Liegen bereits Bewertungen einzelner Merkmale in Leistungsprüfungen vor, so kann die zuständige Bewertungskommission diese Noten übernehmen.

2. Die Exterieurbeurteilung erfolgt grundsätzlich auf Sammelveranstaltungen (Körveranstaltungen, Stutenschauen), auf denen gewährleistet ist, dass das vorgestellte Pferd mit einer hinreichend großen Anzahl anderer Pferde verglichen werden kann.

Die Stuten- und Fohlenschauen finden auf zentralen Plätzen statt, die von den Delegierten des betreffenden Kreises im Einvernehmen mit dem Vorstand bestimmt werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Bewertung auch außerhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden.

## **§ 23**

### **Hengstleistungsprüfungen / Zuchtstutenprüfungen**

1. Die Hengstleistungsprüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, als Turniersportprüfung oder als Feldprüfung durchgeführt werden. Die zu prüfenden Merkmale für die einzelnen Rassen/Zuchtpopulationen sind in den Besonderen Bestimmungen aufgeführt.
2. Mit Ausnahme der Turniersportprüfungen sowie der Hengstleistungsprüfungen beim Reitpferd werden die Hengstleistungsprüfungen im Kernzuchtgebiet vom Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter nach von ihm auf der Grundlage der Satzungsbestimmungen verabschiedeten Richtlinien durchgeführt.

Die Hengstleistungsprüfungen (Veranlagungsprüfung und Leistungsprüfung auf Station) sowie die Zuchtwertschätzung beim Reitpferd werden von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN), Freiherr – von – Langen - Str. 15, 48231 Warendorf, im Auftrag des Zuchtverbandes nach von ihr auf der Grundlage der Satzungsbestimmungen verabschiedeten Richtlinien durchgeführt.

3. Die Zuchtstutenprüfungen (Stations- und Feldprüfungen) werden vom Zuchtverband nach vom zuständigen Zuchtausschuss auf der Grundlage der Satzungsbestimmungen verabschiedeten Richtlinien (§ 10 Nr. 5f) durchgeführt.
4. Leistungsprüfungen außerhalb des Kernzuchtgebietes werden in Abstimmung mit den jeweiligen zuständigen Stellen der Länder durchgeführt.

## § 24 Selektion

1. Die Ergebnisse der Exterieurbeurteilung sowie der Leistungsprüfung bilden die Entscheidungsgrundlage für die Selektion. Durch die Selektionsentscheidung wird deutlich gemacht, welche Pferde als züchterisch erwünscht im Sinne einer Förderung der Zucht angesehen werden. Dieses wird durch die Eintragung der selektierten Pferde in bestimmte Abschnitte des Zuchtbuches sowie durch die Vergabe von Leistungszeichen (Prämien usw.) dokumentiert.
2. Die besten Stuten werden im Alter von drei Jahren auf Eliteschauen mit Staats- oder Verbandsprämien ausgezeichnet. Die Vergabe der Staatsprämien erfolgt nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen, die Vergabe der Verbandsprämien nach den Richtlinien des Verbandes.

## § 25 Bewertung der Pferde

Die Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung und des Bewegungsablaufes sowie die Selektionsmerkmale der Hengstleistungs- und Zuchtstutenprüfungen werden unabhängig voneinander durch die zuständige Kommission, durch Sachverständige oder durch den Trainingsleiter bewertet; die Bewertung erfolgt entsprechend § 58 Nr. 3 Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN):

10 = ausgezeichnet	4 = mangelhaft
9 = sehr gut	3 = ziemlich schlecht
8 = gut	2 = schlecht
7 = ziemlich gut	1 = sehr schlecht
6 = befriedigend	0 = nicht bewertet
5 = genügend	

Die Vergabe von halben Noten ist zulässig.

## III. Zuchtbuchordnung

### § 26 Unterteilung des Zuchtbuches

Für jede Rasse / Zuchtpopulation wird ein Zuchtbuch geführt. Das jeweilige Zuchtbuch ist nach folgendem Schema grundsätzlich in Abschnitte (Abteilungen/Klassen) gegliedert:

<b>Abteilung</b>	<b>G e s c h l e c h t</b>	
	<b>Hengste</b>	<b>Stuten</b>
<b>Haupt- Abteilung</b>	Hengstbuch I (HB I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (HB II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang	Anhang
<b>Besondere Abteilung</b>	Vorbuch (HBV)	Vorbuch (V)

Die Hauptabteilung ist in die Klassen Hengstbuch I, Stutbuch I, Hengstbuch II, Stutbuch II sowie Anhang unterteilt. Daneben ist die Besondere Abteilung nach dem Geschlecht in die Klassen Vorbuch Hengste und Vorbuch Stuten gegliedert. Die Besondere Abteilung besteht nur bei Rassen/Zuchtpopulationen, deren Zuchtbuch offen ist. Abweichungen von diesem Schema sind bei den einzelnen Rassen aufgeführt.

## **§ 27 Eintragung in das Zuchtbuch**

1. Die Eintragung eines Pferdes in den entsprechenden Abschnitt des Zuchtbuches erfolgt, wenn die Identität des Pferdes nach den im § 29 festgelegten Kriterien zweifelsfrei sichergestellt ist und die Anforderungen an die Selektionsmerkmale erfüllt sind. Die für die einzelnen Rassen / Zuchtpopulationen geltenden Bestimmungen für die Eintragung ins Zuchtbuch sind in der Anlage 1 und 2 zur Satzung aufgeführt.

Der zuständige Zuchtausschuss kann die dort festgesetzten Fristen im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände verlängern. Werden diese Fristen nicht eingehalten oder erfüllt der Hengst die Anforderungen bezüglich der Leistungsprüfung nicht, so entscheidet der zuständige Zuchtausschuss über das weitere Verfahren.

2. In Ausnahmefällen kann die Eintragung eines Pferdes ohne Bewertung der Selektionsmerkmale durch den Verband nach § 22 erfolgen, wenn das Pferd bereits im Zuchtbuch einer anderen Züchtervereinigung eingetragen ist. Die Eintragung erfolgt in die entsprechende Klasse des Zuchtbuches (§ 26).
3. Ein Pferd kann nur dann eingetragen werden, wenn sein Besitzer ordentliches Mitglied des Verbandes ist bzw. durch die Vorstellung des Pferdes wird. Ausnahmen hiervon können vom zuständigen Zuchtausschuss zugelassen werden.
4. Bei der Eintragung einer Stute kann die zuständige Bewertungskommission bei einer überdurchschnittlichen Exterieurbeurteilung oder Leistungsprüfung eine Höherstufung der Stute um eine Abteilung oder Klasse vornehmen (z.B. Stuten von Stutbuch II ins Stutbuch I bei Fehlen einer Generation).
5. Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tode, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung eines Abstammungsnachweises für das letztgeborene Fohlen.
6. Die Eintragung von Pferden in eine Klasse des Zuchtbuches wird auf der Zuchtbescheinigung vermerkt.

## **§ 28 Zuchtbuchführung**

### **1. Allgemeines**

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Züchter sowie durch den für die Zuchtarbeit Verantwortlichen (Zuchtleiter), der sich hierzu der Verbandsgeschäftsstelle und einer Einrichtung für Datenverarbeitung bedient.

Der Züchter ist verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben auf dem Deckschein, der Abfohlmeldung, dem Stallbuch sowie auf weiteren Bescheinigungen, die er auszufüllen, einzureichen bzw. aufzubewahren hat. Er hat auch alle Zuchtbuchunterlagen und Formblätter einschließlich der Zuchtbescheinigungen, die ihm mit Eintragungen vom Verband zugeschickt werden, auf Richtigkeit der Angaben zu überprüfen. Alle Fehler sind dem Verband unverzüglich zur Korrektur mitzuteilen. Eine Korrektur durch den Züchter selbst ist nicht statthaft. Züchter eines Pferdes ist der Besitzer der Zuchtstute zum Zeitpunkt der Bedeckung.

Bei Korrekturen muss die Geschäftsstelle des Verbandes einen entsprechenden Vermerk anbringen. Der Zuchtleiter ist in erster Linie für die Richtigkeit der Zuchtbucheintragen, für die Ausstellung der Zuchtbescheinigungen sowie für die zentrale Zuchtbuchführung verantwortlich.

## 2. Zuchtbuch

Für die Zuchtbuchführung setzt der Verband die elektronische Datenverarbeitung ein. In der Datenzentrale werden alle Daten der einzelnen Pferde einschließlich ihrer Nachkommen gespeichert. Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Pferd mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Züchters und des Besitzers,
- b) Deckdatum der Mutter,
- c) Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- d) Lebensnummer,
- e) Kennzeichnung (z.B. Brand und/oder Mikrochip),
- f) Eltern mit Farbe und Lebensnummer,
- g) 3 Vorfahrgenerationen (soweit bekannt),
- h) Datum der Ausstellung der Zuchtbescheinigung,
- i) Bewertung der äußeren Erscheinung,
- j) Ergebnisse von Leistungsprüfungen,
- k) Ausstellungs- und Prämierungserfolge (soweit für das Zuchtprogramm von Bedeutung),
- l) die Nachzucht (bei Hengsten eingetragene Söhne und Töchter mit deren Lebensnummern, bei Stuten: die gesamte Nachzucht mit Lebensnummern),
- m) alle Ergebnisse von Zuchtwertschätzungen,
- n) Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch,
- o) Datum und (falls bekannt) Ursache des Abganges,
- p) DNA- oder Bluttyp bei Hengsten,
- q) Angaben über Zwillingsgeburt.
- r) bei Pferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren DNA- oder Blut-Typ

Für die Altersangabe gilt für im November und Dezember geborene Pferde der 1. Januar des folgenden, bei allen anderen Pferden der 1. Januar des Geburtsjahres als Stichtag für die Jahrgangszugehörigkeit.

## 3. Stallbuch

Jeder Züchter führt für die Pferde seines Bestandes ein Stallbuch, in dem alle wesentlichen Angaben zum betreffenden Pferd (Name, Lebensnummer, Farbe und Abzeichen, Abstammung, Bedeckungen und Abfohlungen usw.) laufend einzutragen sind. Diese Aufzeichnungen in den Zuchtbetrieben sind die Grundlage für die Eintragung in das Zuchtbuch. Jedes Mitglied ist daher verpflichtet, dem Zuchtleiter oder einem Beauftragten die Stallbücher zur Überprüfung vorzulegen.

## 4. Deckschein / Besamungsschein

Der Deckschein wird nach erfolgtem Deckakt/Besamung vom Hengsthalter vollständig ausgefüllt und mit seiner Unterschrift bzw. seines Vertreters versehen. Der Deckschein muss mindestens enthalten:

- a) Anschrift der Deckstation
- b) Name, Nummer, Farbe und Abzeichen der Stute und Name und Lebensnummer des Hengstes,,
- c) sämtliche Deckdaten,
- d) Name und Anschrift des Stutenbesitzers.

Der Hengsthalter ist verpflichtet, das Original des Deckscheines bis spätestens zum 31.10. des jeweiligen Jahres dem Zuchtverband zu übersenden. Der Besitzer der gedeckten Stute erhält eine Ausfertigung des Deckscheines und muss diesen bis zum Abfohlen der Stute aufbewahren. Diese Verpflichtung muss beim Verkauf der Stute der Käufer übernehmen.

#### 5. **Abfohlmeldung**

Die Abfohlmeldung wird nach erfolgter Abfohlung vom Besitzer der Stute mit den entsprechenden Daten dem Hengsthalter innerhalb von einem Monat angezeigt. Die Abfohlmeldung ist sowohl vom Stutenbesitzer als auch vom Hengsthalter zu unterschreiben. Dies gilt auch bei totgeborenen Fohlen bzw. bei Fohlen, die kurz nach der Geburt verendet sind. Die Abfohlmeldung muss mindestens enthalten:

- a) Name und Nummer der Mutter und des Vaters,
- b) Adresse und Name des Hengsthalters, des Züchters des Fohlens sowie des Fohlenbesitzers,
- c) Geburtsdatum und Geschlecht des Fohlens,
- d) Farbe und Abzeichen des Fohlens.

Der Hengsthalter händigt das Original der Abfohlmeldung an den Stutenbesitzer aus, die dieser bei der Vorstellung des Fohlens an den Zuchtverband zu übergeben hat. Die Vorstellung eines Fohlens durch den Züchter ist der Antrag auf Ausstellung eines Pferdepasses. Die Geschäftsstelle des Verbandes bestätigt den Eingang der Abfohlmeldung bei lebendgeborenen Fohlen durch die Übersendung des Abstammungsnachweises bzw. der Geburtsbescheinigung.

Eine Ausfertigung der Abfohlmeldung verbleibt beim Hengsthalter.

#### 6. **Abstammungsnachweis und Geburtsbescheinigung**

Abstammungsnachweise und Geburtsbescheinigungen sind Urkunden über Abstammung und Leistung eines Pferdes. Sie gelten als Zuchtbescheinigungen im Sinne von § 2 Nr. 12 Tierzuchtgesetz, soweit Eltern und Großeltern in einem Zuchtbuch derselben Rasse / Zuchtpopulation eingetragen sind oder eingetragen werden können. Abstammungsnachweis bzw. Geburtsbescheinigung gehören zum Pferd und bleiben Eigentum des Verbandes; sie sind bei Besitzwechsel dem neuen Besitzer auszuhändigen und bei Tod des Pferdes an den Verband zurückzugeben.

Zweitschriften können auf Antrag nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des Originals ausgestellt werden. Sie sind deutlich als solche zu kennzeichnen und zu nummerieren.

- a) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- beide Elternteile sind im Jahr der Bedeckung in der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen oder werden spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (Zuchtjahr) eingetragen. Bei den Reitpferden muss der Vater im Hengstbuch I eingetragen sein oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens eingetragen werden.
- die Abfohlmeldung wurde innerhalb von achtundzwanzig Tagen nach dem Abfohlen dem Hengsthalter vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens bei Fuß der Mutter anlässlich der Stutenschauen ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt oder anderweitig gesichert. Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Zuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Un

richtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Zuchtbescheinigungen sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Zuchtbescheinigung vorgelegt wird.

**b) Mindestangaben im Abstammungsnachweis**

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name der Zuchtvereinigung,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer, Rasse bzw. Zuchtpopulation,
- d) Name und Anschrift des Züchters und des Besitzers,
- e) Deckdatum der Mutter,
- f) Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- g) Kennzeichnung,
- h) Klasse, in die das Pferd eingetragen ist
- i) Namen, Lebensnummern, Farbe und Rasse/Zuchtpopulationen der Eltern und Namen, Lebensnummern und Rassen/Zuchtpopulation einer weiteren Generation,
- j) Eintragung des Pferdes und seiner Vorfahren in die Klasse eines Zuchtbuches,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, seiner Eltern und bei reinrassigen Pferden auch seiner Großeltern zum Zeitpunkt der Ausstellung der Zuchtbescheinigung; ferner die Angabe der Behörde, die den Zuchtwert festgestellt hat.
- m) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ.

**c) Farbe der Abstammungsnachweise**

Nach der Farbe werden folgende Abstammungsnachweise unterschieden:

- **Rot:** Reitpferd  
Die Zuchtbescheinigungen zeigen auf der Vorderseite das Brandzeichen.
- **Grün:** Kaltblut  
Die Zuchtbescheinigungen zeigen auf der Vorderseite das Brandzeichen.
- **Gelb:** Reitpony, Shetland, Haflinger, Isländer u. sonstige Rassen  
Die Zuchtbescheinigungen zeigen auf der Vorderseite das Brandzeichen.

**d) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung**

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- beide Elternteile müssen im Jahr der Bedeckung im Zuchtbuch eingetragen sein oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (Zuchtjahr) eingetragen werden.
- die Abfohlmeldung wurde innerhalb von achtundzwanzig Tagen nach dem Abfohlen dem Hengsthalter vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens bei Fuß der Mutter ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt oder anderweitig gesichert.

Die Geburtsbescheinigung muss die gleichen Angaben enthalten wie der Abstammungsnachweis.

Auf Antrag des Besitzers kann ein Leistungsnachweis als Anlage zum Abstammungsnachweis bzw. Geburtsbescheinigung ausgestellt werden.

Für ein Pferd, das in einer besonderen Klasse eingetragen ist, muss die Geburtsbescheinigung mit der Überschrift „Zuchtbescheinigung für ein in einer besonderen Abteilung eingetragenes Zuchttier“ versehen werden.

## 7. **Pferdepass und Eigentumsurkunde**

Der Pferdepass und die Eigentumsurkunde gehören zum Pferd. Bei Besitzwechsel ist der Pferdepass dem neuen Besitzer auszuhändigen und bei Tod des Pferdes an die ausstellende Stelle zurückzugeben. Bei Eigentumswechsel sind sowohl Pferdepass als auch Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen.

Der Pferdepass dient als Dokument zur Identifikation von Pferden nach der Vieh-Verkehrs-Verordnung (VVVO) und ist für alle registrierten Fohlen auszustellen.

Der Pferdepass wird bei Zuchtpferden zusammen mit der Zuchtbescheinigung eines Pferdes in einer gemeinsamen Mappe zusammengefasst.

Die Eigentumsurkunde wird mit identischer Lebensnummer zusätzlich zum Pferdepass ausgestellt, wenn dieser zusammen mit dem Abstammungsnachweis bzw. der Geburtsbescheinigung in einer gemeinsamen Mappe zusammengefasst ist oder keine Zuchtbescheinigung vorliegt.

Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist. Sie ist daher bei Veräußerung des Pferdes zusammen mit dem ebenfalls zum Pferd gehörigen Pferdepass dem neuen Eigentümer zu übergeben und bei Tod des Tieres an den ausstellenden Verband zurückzugeben.

Der Pferdepass enthält mindestens folgende Angaben zum Pferd:

- a) Besitzer oder Verfügungsberechtigter
- b) Züchter
- c) Lebensnummer
- d) Rasse/Zuchtpopulation
- e) Name und Geschlecht
- f) letztes Deckdatum der Mutter
- g) Farbe und Abzeichen bei Fuß der Mutterstute
- h) ausgefüllte Grafik
- i) Geburtsdatum und Geburtsort
- j) Namen von Vater, Mutter und vom Muttervater
- k) Name und Anschrift der ausstellenden Züchtervereinigung
- l) Ausstellungsdatum, Unterschrift des Ausstellenden
- m) Arzneimittelbehandlungen und Medikationskontrollen
- n) Identitätskontrollen
- o) Eintragungen der Impfungen sowie der Gesundheitskontrollen (Laboruntersuchungen)
- p) Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung
- q) Eintragung als FEI-Pass
- r) Aktive Kennzeichnung  
Zuchtbrand / Nummernbrand / Mikrochipnummer – falls vergeben
- s) Ergebnisse von Abstammungsüberprüfungen
- t) Pedigree mit vier Generationen (sofern vorhanden)
- u) Zuchtbucheintragungen/Zuchtinformationen/Leistungsprüfungsergebnisse
- v) Turnierpferdeeintragungen
- w) Messbescheinigungen für Ponys



Der Pferdepass ist im Querformat DIN A 5 auszustellen.

Die Eigentumsurkunde zum Pferdepass enthält folgende Angaben zum Pferd:

- a) Lebensnummer
- b) Name des Pferdes
- c) Rasse
- d) Geschlecht
- e) Farbe
- f) Geburtsdatum
- g) Name und Anschrift des Züchters
- h) Aktive Kennzeichnung:  
Zuchtbrand / Nummernbrand / Mikrochipnummer – falls vergeben
- i) Pedigree mit drei Generationen (sofern vorhanden)

Die Eigentumsurkunde ist im Hochformat DIN A 4 auszustellen.

## **§ 29 Identifizierung**

Die Identifizierung von Pferden erfolgt durch folgende Methoden:

1. Angabe des Geschlechts, Beschreibung von Farbe und Abzeichen
2. **Vergabe einer Lebensnummer**  
(Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber –UELN)

Jedes Pferd erhält als Fohlen bei der Geburtsregistrierung eine Lebensnummer. Die Lebensnummer besteht aus 15 Stellen und ist alphanumerisch. Die ersten 3 Stellen (alphanumerisch) beziehen sich auf das Herkunftsland, in welchem dem Pferd erstmals eine Internationale Lebensnummer Pferd vergeben wurde. Die nächsten 3 Stellen (alphanumerisch) bezeichnen die Züchtervereinigung, bei der das betreffende Pferd erstmalig eingetragen und gebrannt bzw. aktiv gekennzeichnet wurde; die nächsten 9 Stellen (alphanumerisch) geben eine laufende Registriernummer innerhalb der Züchtervereinigung wieder und können von dieser bis auf die letzten beiden Stellen frei vergeben werden. Für die aktive Kennzeichnung gelten als Brenn-Nummer die Stellen 12 und 13 der Internationalen Lebensnummer; das Geburtsjahr steht an Stelle 14 und 15. Die Internationale Lebensnummer Pferd wird nicht verändert und auch bei einem Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch beibehalten.

3. **Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch**  
Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch vergebene Name muss beibehalten werden.

Ein für einen Hengst einmal vergebener Name darf nicht mehr für einen anderen als den Vollbruder dieses Hengstes (mit entsprechendem Zusatz II usw.) verwendet werden; ansonsten wird ein mit einem Doppelnamen eingetragener Hengst bei allen Veröffentlichungen von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. lediglich mit seiner Lebensnummer geführt. Wenn von Hengsten nachweislich keine Nachkommen mehr im Turniersport eingesetzt sind, können diese Namen wieder verwendet werden. Die Bestimmungen dieses Absatzes bleiben vorläufig beschränkt auf Hengste der Reitpferdezucht.

4. **Vergabe eines Zuchtbrandes**
  - a) Beauftragte für das Brennen  
Nur Beauftragte des Westfälischen Pferdestammbuches sind berechtigt, das Brennen der Pferde durchzuführen.

b) Zuchtbrand

Grundsätzlich werden nur Fohlen gebrannt, die im Geburtsjahr mit ihren Müttern auf einer vom Verband durchgeführten Stutenschau vorgestellt werden und deren Eltern im Zuchtbuch des Verbandes eingetragen sind. Nur Fohlen, für die eine Zuchtbescheinigung ausgestellt wird, erhalten den Zuchtbrand, Der Nachweis ist durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abfohlmeldung zu erbringen.

Der Zuchtbrand wird auf den linken Hinterschenkel gegeben.

Folgendes Brandzeichen wird vergeben:



Fohlen, für die keine ordnungsgemäßen Abfohlmeldungen vorgelegt werden können, erhalten keinen Zuchtbrand.

5. **Kennzeichnung durch einen Transponder (Microchip)**

Alle nach dem 1.7.2009 geborenen Pferde sind durch einen Transponder zu kennzeichnen. Verantwortlich für diese Kennzeichnung ist der Halter des Pferdes. Mit der Vorstellung des Pferdes beauftragt der Pferdehalter das Westfälische Pferdestammbuch e.V. mit der Kennzeichnung.

**§ 30**

**Identitätssicherung**

1. Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd und für jedes zu registrierende Fohlen kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung aufgrund des Ergebnisses einer DNA-Typisierung, von blutgruppenserologischen Untersuchungen oder von anderen durch Rechtsverordnung vorgeschriebenen Merkmalen zur Sicherung der Identität verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Verband; bei unzutreffenden Angaben zur Abstammung trägt der Besitzer des Pferdes die Kosten. Eine DNA-Typenkarte, Blutgruppenkarte oder die Überprüfungsergebnisse anderer Merkmale zur Sicherung der Identität werden beim Verband hinterlegt. Bei der Eintragung von Hengsten und Stuten ins Zuchtbuch Reitpferd übernimmt der Besitzer des Pferdes die Kosten.
2. Vor Ausstellung von Zuchtbescheinigungen oder Geburtsbescheinigungen muss ein Abstammungsnachweis erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn
  - a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
  - b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer der jeweiligen Rasse abweicht,
  - c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

3. Zur Eintragung von Hengsten sind DNA-Typenkarten oder andere durch Rechtsverordnung vorgeschriebene Merkmale zur Sicherung der Identität vorzulegen. Darüber hinaus wird zum Zeitpunkt der Körung vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Ausnahmen hiervon können vom zuständigen Zuchtausschuss zugelassen werden.

# NRW-Reitpferd (NRW-Zuchtpopulation)

## I. Vorbemerkungen

Das nordrhein-westfälische Reitpferd wird vornehmlich in den Zuchtgebieten Westfalen und Rheinland gezüchtet. Die von den beiden Züchtervereinigungen (Rheinisches und Westfälisches Pferdestammbuch) in ihren Zuchtbüchern erfassten Hengste und Stuten bilden die NRW-Zuchtpopulation. Dementsprechend führen beide Pferdestammbücher gemeinsam das Zuchtbuch über den Ursprung der NRW-Zuchtpopulation Reitpferd.

## II. Zuchtziele

Die grundlegenden Zuchtziele sind wie folgt definiert:

Gezüchtet wird ein edles, großliniges und korrektes, gesundes und fruchtbares Pferd mit schwingvollen, raumgreifenden, elastischen Bewegungen, das aufgrund seines Temperamentes, seines Charakters und seiner Rittigkeit für Reitzwecke jeder Art geeignet ist.

Um diese grundlegenden Zuchtziele zu erreichen, werden bei der züchterischen Arbeit folgende Merkmale berücksichtigt:

### Äußere Erscheinung

**Farbe:** alle Farben

**Größe:** mindestens 158 cm

### **Typ :**

**Erwünscht** ist das Erscheinungsbild eines eleganten, großlinigen und harmonischen Reitpferdes. Hierzu gehören ein trockener und ausdrucksvoller Kopf mit großen Augen, plastische Bemuskelung sowie korrekte und klare Gliedmaßen. Zuchthengste und Zuchtstuten sollen über einen deutlichen Geschlechtsausdruck verfügen.

**Unerwünscht** sind insbesondere ein derbes, plumpe und unharmonisches Erscheinungsbild, ein grober Kopf, verschwommene Konturen, unklare Gelenke und bei Zuchtpferden fehlender Geschlechtsausdruck.

### **Körperbau :**

**Erwünscht** ist ein harmonischer, für Reitzwecke jeder Art geeigneter Körperbau. Dazu gehören: eine mittellange, sich zum Kopf hin verjüngende Halsung, gute Ganaschenfreiheit, eine große, schräg gelagerte Schulter, ein markanter, weit in den Rücken hineinreichender Widerist, ausreichende Brusttiefe, eine lange, leicht geneigte, kräftig bemuskelte Kruppe, eine harmonische Rumpfaufteilung in Vor-, Mittel- und Hinterhand.

**Erwünscht** ist weiterhin ein zum Körper passendes, trockenes Fundament mit korrekten, großen Gelenken, mittellangen Fesseln und wohlgeformten Hufen, das eine lange Gebrauchsfähigkeit erwarten lässt. Außerdem eine korrekte, d.h. von hinten gesehen gerade Gliedmaßenstellung, ein von der Seite gesehen geradegestelltes Vorderbein und ein im Sprunggelenk mit etwa 140 ° gewinkeltes Hinterbein sowie eine jeweils gerade Zehenachse mit etwa 45 ° und 50 ° zum Boden.

**Unerwünscht** ist ein insgesamt unharmonischer Körperbau insbesondere eine kurze, schwere oder tief angesetzte Halsung, eine kleine, steile Schulter, ein kurzer oder wenig markanter Widerrist, ein kurzer oder überlanger Rücken, eine feste oder aufgewölbte Nierenpartie, eine kurze oder gerade Kruppe mit hohem Schweifansatz, geringe Brusttiefe und hochgezogene Flanken mit kurzer Hinterrippe sowie unkorrekte Gliedmaßen; hierzu gehören: kleine, schmale oder eingeschnürte Gelenke, schwache Röhrbeine und kurze, steile oder überlange weiche Fesseln sowie zu kleine Hufe, insbesondere mit nach innen gerichteten Trachten.

**Unerwünscht** sind weiterhin insbesondere zehenweite, zehenge, bodenweite, bodenge, rückbiegige, steile oder säbelbeinige, kuhhessige oder fassbeinige Gliedmaßenstellungen.

## **Bewegungsablauf**

### **Grundgangarten:**

**Erwünscht** sind fleißige, taktmäßige, raumgreifende und ungebundene Grundgangarten (Schritt 4-Takt, Trab 2-Takt, Galopp 3-Takt). Der Bewegungsablauf im Schritt soll losgelassen und energisch sein bei klarem Ab- und Aufußen. Der Bewegungsablauf in Trab und Galopp soll bei klar erkennbarer Schwebephase elastisch, schwingvoll, leichtfüßig und mit natürlicher Aufrichtung und Balance ausgestattet sein. Der aus aktiv arbeitender, deutlich abfußender Hinterhand entwickelte Schub soll über einen locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgeifende Vorhand übertragen werden. Etwas "Knieaktion" ist erwünscht.

**Unerwünscht** sind insbesondere kurze, flache, unelastische und gebundene Bewegungen bei festgehaltenem Rücken sowie schwerfällige, auf die Vorhand fallende oder untaktmäßige Bewegungen; sowie schwankende und schaukelnde oder deutlich bügelnde, drehende, bodenge, zehenge, bodenweite bzw. zehenweite Bewegungen.

### **Springen:**

**Erwünscht** ist ein geschicktes, vermögendes und überlegtes Springen, welches Gelassenheit und Intelligenz erkennen lässt. Im Ablauf sind deutliches sich aufnehmen, ein schnelles Abußen beim Absprung, ein ausgeprägt schnelles Anwinkeln der Gliedmaßen (möglichst waagerechte Haltung des Unterarmes über dem Sprung), ein aufgewölbter Rücken bei deutlich hervortretendem Widerrist und abwärts gebogener Halsung mit sich öffnender Hinterhand (Bascule) erwünscht. Beim Gesamtablauf sollen der Fluss der Bewegung und der Rhythmus des Galopps erhalten bleiben.

**Unerwünscht** ist insbesondere ein unkontrolliertes oder auch unentschlossenes Springen mit hängenden Beinen, hoher Nase über dem Sprung, verbunden mit einem weggedrückten Rücken, bei dem der Fluss der Bewegung und der Rhythmus des Galopps verloren gehen.

## Innere Eigenschaften / Leistungsveranlagung / Gesundheit

**Erwünscht** ist ein unkompliziertes, umgängliches, gleichzeitig einsatzfreudiges, nervenstarkes und verlässliches Pferd, das einen wachen, intelligenten Eindruck macht und durch sein Auftreten und Verhalten gute Charaktereigenschaften sowie ein gelassenes, ausgeglichenes Temperament erkennen lässt.

**Unerwünscht** sind insbesondere im Umgang schwierige, nervöse oder heftige Pferde.

**Erwünscht** ist ein rittiges, vielseitig veranlagtes, leistungsbereites und leistungsfähiges, für Reit- und Sportzwecke jeder Art geeignetes Pferd, insbesondere für die Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit.

**Erwünscht** sind weiterhin robuste Gesundheit, gute physische und psychische Belastbarkeit, natürliche Fruchtbarkeit sowie das Freisein von Erbfehlern

## III. Selektionsmerkmale

Aus den Merkmalen nach Nr. II werden Selektionsmerkmale definiert, die bei der Exterieurbeurteilung (§ 22) und den Hengstleistungs- und Zuchtstutenprüfungen (§ 23) nach dem Notensystem des § 25 bewertet werden.

## IV. Zuchtmethode

Die grundlegenden Zuchtziele werden mit der Zuchtmethode Reinzucht angestrebt. Die Selektion auf Reinzuchtleistung wird in einer offenen Zuchtpopulation durchgeführt, d.h. die Herannahme von Hengsten und Stuten aus anderen Populationen zur Veredelung wird angestrebt.

Zur Veredelung der NRW-Reitpferdepopulation werden im Rahmen des Zuchtprogrammes Hengste und Stuten nachfolgender Rassen / Zuchtpopulationen eingesetzt:

AES Reitpferd	Hessisches Warmblut	Sachse
Argentinisches Reitpferd	Holsteiner	Sachsen-Anhaltiner
Amerikanisches Warmblut	Irishes Reitpferd	Schwedisches Warmblut
Anglo-Arabisches Vollblut	Italienisches Warmblut	Scottish Sporthorse
Anglo-Araber	Kroatisches Warmblut	Schweizer Warmblut
Australisches Warmblut	Lettisches Warmblut	Selle Francais
Baden-Württemberger	Litauer Warmblut	Slowakisches Warmblut
Bayer	Luxemburger Reitpferd	Spanisches Sportpferd
Belgisches Warmblut	Mecklenburger	Thüringer
Brandenburger	Mexikanisches Reitpferd	Trakehner
Brasilianisches Reitpferd	Neuseeländisches Warmblut	Tschechisches Warmblut
Bulgarisches Warmblut	Niederländisches Warmblut	Ungarisches Warmblut
Chilenisches Warmblut	Oldenburger	Ukrainisches Reitpferd
Deutsches Reitpferd	Oldenburger Springpferd	Württembergischer
Dänisches Warmblut	Österreichisches Warmblut	Zangersheide Warmblut
Englisches Vollblut	Polnisches Warmblut	Zweibrücker
Finnisches Warmblut	Rheinländer	
Hannoveraner	Rumänisches Warmblut	

Darüber hinaus kann die Delegiertenversammlung andere Rassen bzw. Reitpferdepopulationen festlegen, wenn diese zur Erreichung der grundlegenden Zuchtziele geeignet sind.

## **V. Exterieurbeurteilung (gem. § 22 der Satzung)**

Bei der Exterieurbeurteilung werden folgende Selektionsmerkmale bewertet:

Rasse- und Geschlechtstyp

Qualität des Körperbaues

Korrektheit des Ganges

Schritt

Trab

Galopp

Freispringen

Gesamteindruck



nur bei Hengsten, die im Freilaufen und Freispringen gezeigt werden

## **VI. Hengstleistungsprüfungen (gem. § 23 der Satzung)**

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, als Turniersportprüfung oder als Kombination von Veranlagungsprüfung und Stationsprüfung (70-Tage Test) oder als Kombination von Veranlagungsprüfung und Turniersportprüfung durchgeführt werden.

### **1. Veranlagungsprüfung auf Station**

#### **1.1. Dauer**

Die Veranlagungsprüfung auf Station (VA) wird als ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen durchgeführt. Sie besteht aus einer Trainingsphase (Vorprüfung) und einer Abschlussprüfung und wird gemäß den Besonderen Bestimmungen (Rahmenbestimmungen für die Population des Deutschen Reitpferdes der Zuchtverbandsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)), dieser HLP-Richtlinien sowie der BMELV-Leitlinien für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten durchgeführt.

#### **1.2. Zulassungsvoraussetzungen**

Die Veranlagungsprüfung ist insbesondere auf dreijährige Hengste ausgerichtet. Drei- bis sechsjährige Hengste sind teilnahmeberechtigt, wobei der Prüfungsbeginn für dreijährige Hengste frühestens der 1. März eines jeden Jahres ist. Sind dreijährige Hengste am bzw. nach dem 1. Juni geboren, ist der Beginn der Veranlagungsprüfung für diese Pferde frühestens auf den 1. Mai zu legen.

#### **1.3. Anmeldung, Gebühren, Dienstleistungsvertrag**

Die Anmeldung zu einer 30-tägigen Veranlagungsprüfung muss fristgerecht nach einem von der FN und den Züchtereinigungen vorgegebenen Anmeldesystem abgegeben werden. Nach der Anmeldung wird durch die FN ein Katalog erstellt, der die Katalognummern der Hengste, beginnend mit dem Jüngsten, festlegt.

Die Anmeldegebühr (Verwaltungs- und Prüfungsgebühren) ist vom Anmelder mit der Anmeldung an die FN zu entrichten. Die Verwaltungsgebühr verbleibt in jedem Fall bei der FN. Die Prüfungsgebühr wird bei Nichtanlieferung des Hengstes nur dann zurückerstattet, wenn der Anmelder ein fachtierärztliches Attest einreicht, aus dem hervorgeht, dass der Hengst aus gesundheitlichen Gründen nicht an der Prüfung teilnehmen kann. Die Anmeldegebühren beinhalten keine Leistungen der Prüfungsstation für die Unterbringung, Versorgung und Pflege während des Aufenthalts des Hengstes auf der Station. Zur Sicherstellung solcher Leistungen ist der Anmelder verpflichtet, vor Beginn der Prüfung einen Dienstleistungsvertrag mit der Prüfungsstation abzuschließen.

#### **1.4. Mindestanmeldezahl**

Um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten, ist eine Mindestanmeldezahl je Prüfungsdurchgang von 25 Anmeldungen zu den vorgegebenen Fristen und anhand des vorgegebenen Systems notwendig. Als Maximalanmeldezahl sind 40 Anmeldungen pro Prüfungsdurchgang zugelassen, solange die Kapazität der Prüfungsstation dieses zulässt. Nach Ablauf der Nennungsfrist werden die Anmelder sowie die Prüfungsstationen durch die FN informiert, ob der betreffende Prüfungsdurchgang durchgeführt werden kann. Ist dieses aufgrund eines zu geringen Nennungsergebnisses nicht möglich, haben die betroffenen Anmelder die Möglichkeit, den jeweiligen Hengst auf eine andere Prüfung umzumelden, vorausgesetzt der Ummeldezeitraum und die Kapazität der Prüfungsstation lassen dieses zu.

Sollte aufgrund der Anzahl der umzumeldenden Hengste die Notwendigkeit bestehen, die Maximalanmeldezahl zu erhöhen, ist es der FN vorbehalten, dieses in geringfügigem Umfang zuzulassen.

#### **1.5. Zusammensetzung der Kommissionen**

- *Die Trainingskommission (TK)*  
besteht aus dem Trainingsleiter (TL) und den zwei Trainingsrichtern (TR).  
*Ihre Aufgaben sind:*
  - Beobachtung der Hengste während des Trainings (Trainingsbesuche);
  - Benotung der Trainingsleistungen.
- *Die Abschlussprüfungskommission (AK)*  
besteht aus zwei Prüfungsrichtern (PR) und zwei Testreitern (TR)  
*Ihre Aufgaben sind:*
  - Bewertung und Benotung im Rahmen der Abschlussprüfung.

#### **1.6. Training und Abschlussprüfung**

Die Bewertung hat ohne Berücksichtigung des Ausbildungsstandes der Hengste zu erfolgen. Der Trainingsleiter und die Sachverständigen müssen das Alter der zu prüfenden Hengste kennen, so dass die abzufragenden Leistungen individuell dem Alter des Hengstes entsprechend angepasst sind.

##### *1.6.1. Training*

Aufgrund der Bewertung und Feststellung im Rahmen von zwei Trainingsbesuchen vergeben zwei Trainingsrichter zusammen mit dem Trainingsleiter vor Beginn der Abschlussprüfung eine Note jeweils für die Merkmale:

1. Interieur,
  - Charakter
  - Temperament
  - Leistungsbereitschaft
  - Konstitution
2. Trab
3. Galopp
4. Schritt
5. Rittigkeit
6. Springanlage im Freispringen

Bei der Bewertung der Grundgangarten und der Rittigkeit werden die Hengste unter dem Reiter vorgestellt. Im Freispringen werden die Hengste hinsichtlich der Manier und des Vermögens beurteilt.

Während der Trainingsbesuche verschaffen sich die Trainingsrichter zusammen mit dem Trainingsleiter einen Eindruck über die Veranlagung der Hengste. Am Ende der Trainingsphase muss für jedes der oben aufgeführten Merkmale eine gemeinsame Note vergeben werden. Die Trainingsbesuche finden möglichst in der

- 2. Woche (1 tägig) mit der Überprüfung der Grundgangarten und der Rittigkeit;
- 4. Woche (2 tägig) mit der Überprüfung der Grundgangarten, der Rittigkeit und dem Freispringen statt.

Die Vorstellung der Hengste bei der Überprüfung der Grundgangarten findet im sogenannten „Reißverschlussverfahren“ statt.

Das Freispringen erfolgt nach vorgegebener Katalognummer.

Im Rahmen der Trainingskontrollen ist der Trainingskommission überlassen, das Training jedes einzelnen Hengstes individuell in Umfang und Intensität zu gestalten.

#### 1.6.2. Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung wird von zwei Prüfungsrichtern und zwei Fremdreitern abgenommen. Die Abschlussprüfung erstreckt sich über zwei Tage.

1. Tag: Bewertung der Grundgangarten im Rahmen einer standardisierten Aufgabe unter dem Trainingsreiter, anschließend unter Fremdreiter 1 bzw. 2, während die Fremdreiter die Rittigkeit beurteilen.
2. Tag: Bewertung der Grundgangarten unter dem Trainingsreiter, anschließend unter Fremdreiter 2 bzw. 1, während die Fremdreiter die Rittigkeit beurteilen; anschließend erfolgt das Freispringen nach vorgegebener Katalognummer.

Für folgende Merkmale wird gemeinsam jeweils eine Note vergeben:

1. Trab
2. Galopp
3. Schritt
4. Springanlage im Freispringen
5. Rittigkeit (Durchschnittsnote beider Fremdreiter)

Bei der Bewertung der Grundgangarten werden die Hengste unter dem Reiter vorgestellt.

Bei der Bewertung der Rittigkeit (Fremdreitertest) wird jeder Hengst von jedem Fremdreiter geritten und hinsichtlich seiner Rittigkeit beurteilt. An jedem der beiden Prüfungstage werden die Hengste nur von einem der beiden Fremdreiter beurteilt

Bei der Überprüfung der Springanlage durch die Prüfungsrichter werden die Hengste im Freispringen hinsichtlich ihrer Manier und ihres Vermögens beurteilt.

#### 1.7. Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Im Rahmen der Veranlagungsprüfung wird als Ergebnis für jeden Hengst anhand von Durchschnittsnoten aus Training, Abschlussprüfung und Fremdreitertest ein HLP-Zuchtwert nach der BLUP (Best-Linear Unbiased Prediction) Methode für die Merkmale Dressur und Springen geschätzt. Der VA- Zuchtwert Dressur setzt sich zusammen aus den Einzelzuchtwerten Schritt, Trab, Galopp und Rittigkeit. Der VA- Zuchtwert Springen basiert auf dem Einzelzuchtwert Springanlage im Freispringen. Die genetischen Parameter gelten wie folgt:



	<i>Schritt</i>	<i>Trab</i>	<i>Galopp</i>	<i>Rittigkeit</i>	<i>Freispringen</i>
<b>Schritt</b>	<b>0,30</b>	0,55	0,52	0,56	0,10
<b>Trab</b>		<b>0,40</b>	0,69	0,67	0,18
<b>Galopp</b>			<b>0,37</b>	0,67	0,25
<b>Rittigkeit</b>				<b>0,32</b>	0,17
<b>Freispringen</b>					<b>0,34</b>

Heritabilitäten (Diagonale) und genetische Korrelationen (oberhalb Diagonale)

Für jeden Hengst wird zusätzlich ein VA- Verwandten-Zuchtwert, basierend auf der VA- Verwandteninformationen des Hengstes geschätzt und die Abweichungen zwischen VA- Verwandten-Zuchtwerten und VA- Zuchtwerten werden ausgewiesen.

Der VA- Zuchtwert aus der ersten regulären Schätzung nach Abschluss des VA- Durchgangs wird als offizielles Ergebnis der Leistungsprüfung festgeschrieben und von der FN veröffentlicht.

Mögliche Änderungen der Zuchtwerte werden nicht berücksichtigt. Somit bleiben insbesondere Entscheidungen zur Zuchtbucheintragung oder Beteiligung am Zuchtprogramm, die auf dem VA- Zuchtwert beruhen, unberührt von solchen Änderungen.

Darüber hinaus werden drei gewichtete Endnoten berechnet, die gewichtete Gesamtnote, die dressurbetonte Endnote sowie die springbetonte Endnote. Bei der Ermittlung dieser gewichteten Endnoten jedes einzelnen Hengstes werden jeweils die vergebenen Noten je Prüfungsabschnitt und Merkmal nach folgendem Schema gewichtet.

<i>Merkmale</i>	<b>Gewichtungsfaktoren</b>								
	<b>Gewichtete Gesamtnote</b>			<b>Dressurbetonte Endnote</b>			<b>Springbetonte Endnote</b>		
	TK*	PR*	FR*	TK*	PR*	FR*	TK*	PR*	FR*
Interieur**	10,0	-	-	-	-	-	-	-	-
Trab	3,0	7,0	-	10,0	15,0	-	-	-	-
Galopp	3,0	7,0	-	10,0	15,0	-	5,0	10,0	-
Schritt	3,0	7,0	-	10,0	15,0	-	-	-	-
Rittigkeit	10,0	-	20,0	10,0	-	15,0	5,0	-	10,0
Springanlage	10,0	20,0	-	-	-	-	25,0	45,0	-
<b>Summe Gewichtungsfaktoren</b>	<b>39,0</b>	<b>41,0</b>	<b>20,0</b>	<b>40,0</b>	<b>45,0</b>	<b>15,0</b>	<b>35,0</b>	<b>55,0</b>	<b>10,0</b>

\* TK = Trainingskommission, PR = Prüfungsrichter, FR = Fremdreiter

\*\* Interieur = Charakter, Temperament, Leistungsbereitschaft, Konstitution (zu gleichen Teilen)

Ebenfalls ausgewiesen werden ungewichtete Endnoten der einzelnen Merkmalsblöcke, die als Durchschnitt folgender Noten berechnet werden:

<b>Interieur, aus</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Note Charakter Trainingskommission</li><li>2. Note Temperament Trainingskommission</li><li>3. Note Leistungsbereitschaft Trainingskommission</li><li>4. Note Konstitution Trainingskommission</li></ol>
<b>Trab, aus</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Note Trab Trainingskommission,</li><li>2. Note Trab Prüfungsrichter</li></ol>
<b>Galopp, aus</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Note Galopp Trainingskommission,</li><li>2. Note Galopp Prüfungsrichter</li></ol>
<b>Schritt, aus</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Note Schritt Trainingskommission,</li><li>2. Note Schritt Prüfungsrichter</li></ol>
<b>Rittigkeit, aus</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Note Rittigkeit Trainingskommission,</li><li>2. Durchschnittsnote Rittigkeit beider Fremdreiter</li></ol>
<b>Springanlage, aus</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Note Springanlage Trainingskommission,</li><li>2. Note Springanlage Prüfungsrichter</li></ol>

Es wird keine Alterskorrektur bei der Berechnung der Ergebnisse unterschiedlich alter Hengste vorgenommen.

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn der Hengst mindestens in 2/3 (66,67%) der oben angegebenen Merkmale bewertet worden ist. Das heißt in mindestens acht Bewertungsmerkmalen (Training: Interieur, Trab, Galopp, Schritt, Rittigkeit, Springanlage; Abschlussprüfung: Trab, Galopp, Schritt, Rittigkeit, Springanlage). Dabei muss für jedes Merkmal mindestens eine Note (Training oder Abschlussprüfung) vorliegen. In dem Fall werden die jeweils fehlenden Bewertungen hochgerechnet und gekennzeichnet.

Fällt ein Hengst während der Überprüfung durch die Fremdreiter aus und steht zu diesem Zeitpunkt bereits eine Fremdreiternote fest, so wird diese als Note des Fremdreitertests übernommen.

Jeder Anmelder erhält am letzten Tag der Abschlussprüfung nach der öffentlichen Bekanntgabe der Noten ein vorläufiges Zeugnis mit den phänotypischen Einzelnoten sowie den Merkmalsblöcken. Nach Durchführung der Zuchtwertschätzung erhält jeder Anmelder ein endgültiges Prüfungszeugnis der FN zugestellt.

Hinweise auf gesundheitliche Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Trainingsleiter schriftlich festzuhalten und der jeweiligen Züchtervereinigung mitzuteilen.

## 2. Leistungsprüfung auf Station

### 2.1. Dauer

Die Stationsprüfung (HLP) wird als ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von mindestens 70 Tagen durchgeführt. Sie besteht aus einer Trainingsphase (Vorprüfung) und einer Abschlussprüfung und wird gemäß den Besonderen Bestimmungen (Rahmenbestimmungen für die Population des Deutschen Reitpferdes der ZVO der FN), sowie diesen HLP-Richtlinien durchgeführt.

### 2.2. Zulassungsvoraussetzungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Hengste. Zielgruppe sind vierjährige Hengste nach abgeschlossener Veranlagungsprüfung sowie dreijährige Hengste ohne Veranlagungsprüfung.

### 2.3. Anmeldung, Gebühren, Dienstleistungsvertrag

Die Anmeldung zu einer 70-tägigen Leistungsprüfung muss fristgerecht nach einem von der FN und den Züchtervereinigungen vorgegebenen Anmeldesystem abgegeben werden. Nach der Anmeldung wird durch die FN ein Katalog erstellt, der die Katalognummern der Hengste, beginnend mit dem Jüngsten, festlegt.

Die Anmeldegebühr (Verwaltungs- und Prüfungsgebühren) ist vom Anmelder mit der Anmeldung an die FN - Bereich Zucht zu entrichten. Die Verwaltungsgebühr verbleibt in jedem Fall bei der FN. Die Prüfungsgebühr wird bei Nichtanlieferung des Hengstes nur dann zurückerstattet, wenn der Anmelder ein fachtierärztliches Attest einreicht, aus dem hervorgeht, dass der Hengst aus gesundheitlichen Gründen nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

Die Anmeldegebühren beinhalten keine Leistungen der Prüfungsstation für die Unterbringung, Versorgung und Pflege während des Aufenthalts des Hengstes auf der Station. Zur Sicherstellung solcher Leistungen ist der Anmelder verpflichtet, vor Beginn der Prüfung einen Dienstleistungsvertrag mit der Prüfungsstation abzuschließen.

### 2.4. Mindestanmeldezahl

Um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten, ist eine Mindestanmeldezahl je Prüfungsdurchgang von 25 Anmeldungen zu den vorgegebenen Fristen und anhand des vorgegebenen Systems notwendig. Als Maximalanmeldezahl sind 40 Anmeldungen pro Prüfungsdurchgang zugelassen, solange die Kapazität der Prüfungsstation dieses zulässt.

Nach Ablauf der Nennungsfrist werden die Anmelder sowie die Prüfungsstationen durch die FN informiert, ob der betreffende Prüfungsdurchgang durchgeführt werden kann. Ist dieses aufgrund eines zu geringen Nennungsergebnisses nicht möglich, haben die betroffenen Anmelder die Möglichkeit, den jeweiligen Hengst auf eine andere Prüfung umzumelden, vorausgesetzt der Ummeldezeitraum und die Kapazität der Prüfungsstation lassen dieses zu.

Sollte aufgrund der Anzahl der umzumeldenden Hengste die Notwendigkeit bestehen, die Maximalanmeldezahl zu erhöhen, ist es der FN vorbehalten, dieses in geringfügigem Umfang zuzulassen.

### 2.5. Zusammensetzung der Kommissionen

- *Die Trainingskommission (TK)*  
besteht aus dem Trainingsleiter (TL) und den zwei Trainingsrichtern (TR).  
*Ihre Aufgaben sind:*
  - Beobachtung der Hengste während des Trainings (Trainingsbesuche),
  - Benotung der Trainingsleistungen.
- *Die Abschlussprüfungskommission (AK)*  
besteht aus zwei Prüfungsrichtern (PR) und vier Testreitern (TR) davon zwei TR Dressur und zwei TR Springen

*Ihre Aufgaben sind:*

- Bewertung und Benotung im Rahmen der Abschlussprüfung.

## **2.6. Training und Abschlussprüfung**

### **2.6.1. Training**

Aufgrund der Bewertung und Feststellung im Rahmen von drei Trainingsbesuchen vergeben zwei Trainingsrichter zusammen mit dem Trainingsleiter vor Beginn der Abschlussprüfung eine Note jeweils für die Merkmale:

1. Interieur
  - Charakter
  - Temperament
  - Leistungsbereitschaft
  - Konstitution
2. Trab
3. Galopp
4. Schritt
5. Rittigkeit
6. Springanlage
  - Freispringen
  - Parcourspringen
7. Geländeprüfung
  - Springanlage
  - Galopp.

Bei der Bewertung der Grundgangarten, der Rittigkeit, des Parcourspringens und der Geländeprüfung werden die Hengste unter dem Reiter vorgestellt. Im Freispringen werden die Hengste hinsichtlich der Manier und des Vermögens beurteilt.

Während der Trainingsbesuche verschaffen sich die Trainingsrichter zusammen mit dem Trainingsleiter einen Eindruck über die Leistungsveranlagung der Hengste. Am Ende der Trainingsphase muss für jedes der oben aufgeführten Merkmale eine gemeinsame Note vergeben werden. Trainingsbesuche finden möglichst in der

- 2. Woche (1-tägig) mit der Überprüfung der Grundgangarten und dem Verhalten im Gelände
- 5. Woche (2-tägig) mit der Überprüfung der Grundgangarten, der Rittigkeit, der Geländeeignung und dem Freispringen
- 9. Woche (2-tägig) mit der Überprüfung der Grundgangarten, der Rittigkeit und der Springanlage im Parcourspringen sowie dem Fremdreitertest Parcourspringen (Bestandteil der Abschlussprüfung)

Die Vorstellung der Hengste bei der Überprüfung der Grundgangarten findet im sogenannten „Reißverschlussverfahren“ statt.

Das Freispringen erfolgt nach vorgegebener Katalognummer.

Die Trainingsrichter beurteilen das Parcourspringen während des Springens der Hengste unter den Fremdreitern. Dabei werden alle Hengste über einen Standardparcours gezeigt. Nach Absprache zwischen Fremdreitern und Trainingskommission können bis zu zwei Hindernisse erhöht werden.

Im Rahmen der Trainingskontrollen ist der Trainingskommission überlassen, das Training jedes einzelnen Hengstes individuell in Umfang und Intensität zu gestalten.

### 2.6.2. Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung wird von zwei Prüfungsrichtern und pro Disziplin jeweils zwei Fremdreitern abgenommen. Die Abschlussprüfung erstreckt sich über zwei Tage.

1. Tag: Bewertung der Grundgangarten im Rahmen einer standardisierten Aufgabe unter dem Trainingsreiter (Anlage 3), anschließend unter Fremdreiter 1 und 2, während die Fremdreiter die Rittigkeit beurteilen.
2. Tag: Bewertung der Springanlage während des Freispringens nach vorgegebener Katalognummer, anschließend erfolgt die Geländeprüfung (inkl. Wasserdurchritt).

Für folgende Merkmale wird gemeinsam jeweils eine Note vergeben:

1. Trab
2. Galopp
3. Schritt
4. Springanlage im Freispringen
5. Geländeprüfung (2.500 m, 450 m/min., 8 Hindernisse)
  - Springanlage
  - Galopp
6. Rittigkeit (Durchschnittsnote beider Fremdreiter)
7. Springanlage im Parcourspringen (Durchschnittsnote beider Fremdreiter)

Bei der Bewertung der Grundgangarten werden die Hengste unter dem Reiter vorgestellt.

Bei der Überprüfung der Springanlage durch die Prüfungsrichter werden die Hengste im Freispringen hinsichtlich ihrer Manier und ihres Vermögens beurteilt.

### 2.7. Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Im Rahmen der HLP wird als Ergebnis für jeden Hengst anhand von Durchschnittsnoten aus Training, Abschlussprüfung und Fremdreitertest ein HLP-Zuchtwert nach der BLUP (Best-Linear Unbiased Prediction) Methode für die Merkmale Dressur und Springen geschätzt. Der HLP-Zuchtwert Dressur setzt sich zusammen aus den Einzelzuchtwerten Schritt, Trab, Galopp und Rittigkeit. Der HLP-Zuchtwert Springen basiert auf den Einzelzuchtwerten für Springanlage im Freispringen und Parcourspringen. Die genetischen Parameter gelten wie folgt:

	<i>Schritt</i>	<i>Trab</i>	<i>Galopp</i>	<i>Rittigkeit</i>	<i>Freispringen</i>	<i>Parcourspringen</i>
<i>Schritt</i>	<b>0,37</b>	0,65	0,62	0,58	-0,13	0,03
<i>Trab</i>		<b>0,52</b>	0,74	0,75	-0,05	0,03
<i>Galopp</i>			<b>0,44</b>	0,72	0,17	0,29
<i>Rittigkeit</i>				<b>0,42</b>	0,04	0,19
<i>Freispringen</i>					<b>0,41</b>	0,86
<i>Parcourspringen</i>						<b>0,34</b>

Heritabilitäten (Diagonale) und genetische Korrelationen (oberhalb Diagonale)

Für jeden Hengst wird zusätzlich ein HLP-Verwandten-Zuchtwert, basierend auf der HLP-Verwandteninformationen des Hengstes geschätzt und die Abweichungen zwischen HLP-Verwandten-Zuchtwerten und HLP-Zuchtwerten werden ausgewiesen.

Der HLP-Zuchtwert aus der ersten regulären Schätzung nach Abschluss des HLP-Durchgangs wird als offizielles Ergebnis der Leistungsprüfung festgeschrieben und von der FN veröffentlicht

Mögliche Änderungen der Zuchtwerte werden nicht berücksichtigt. Somit bleiben insbesondere Entscheidungen zur Zuchtbucheintragung oder Beteiligung am Zuchtprogramm, die auf dem HLP-Zuchtwert beruhen, unberührt von solchen Änderungen.

Darüber hinaus werden drei gewichtete Endnoten berechnet: die gewichtete Gesamtnote, die dressurbetonte Endnote sowie die springbetonte Endnote. Bei der Ermittlung dieser gewichteten Endnoten jedes einzelnen Hengstes werden jeweils die vergebenen Noten je Prüfungsabschnitt und Merkmal nach folgendem Schema gewichtet.

<b>Merkmale</b>	<b>Gewichtungsfaktoren</b>								
	<b>Gewichtete Gesamtnote</b>			<b>Dressurbetonte Endnote</b>			<b>Springbetonte Endnote</b>		
	TK*	PR*	FR*	TK*	PR*	FR*	TK*	PR*	FR*
Interieur**	20,0	-	-	20,0	-	-	20,0	-	-
Trab	2,5	2,5	-	5,0	5,0	-	-	-	-
Galopp	1,25	2,5	-	2,5	5,0	-	-	-	-
Schritt	2,5	2,5	-	5,0	5,0	-	-	-	-
Rittigkeit	15,0	-	15,0	20,0	-	30,0	-	-	-
Springanlage	7,5	-	-	-	-	-	15,0	-	-
Freispringen	-	7,5	-	-	-	-	-	17,5	-
Parcourspringen	-	-	10,0	-	-	-	-	-	17,5
Geländeprüfung									
Springanlage	-	5,0	-	-	-	-	15,0	7,5	-
Galopp	1,25	5,0	-	2,5	-	-	-	7,5	-
<b>Summe Gewichtungsfaktoren</b>	<b>50,0</b>	<b>25,0</b>	<b>25,0</b>	<b>55,0</b>	<b>15,0</b>	<b>30,0</b>	<b>50,0</b>	<b>32,5</b>	<b>17,5</b>

\* TK = Trainingskommission, PR = Prüfungsrichter, FR = Fremdreiter

\*\* Interieur = Charakter, Temperament, Leistungsbereitschaft, Konstitution

Ebenfalls ausgewiesen werden ungewichtete Endnoten der einzelnen Merkmalsblöcke, die als Durchschnitt folgender Einzelnoten berechnet werden:

**Interieur**, aus  
 1. Note Charakter Trainingskommission  
 2. Note Temperament Trainingskommission  
 3. Note Leistungsbereitschaft Trainingskommission  
 4. Note Konstitution Trainingskommission

**Trab**, aus  
 1. Note Trab Trainingskommission,  
 2. Note Trab Prüfungsrichter

**Galopp**, aus  
 1. Note Galopp Trainingskommission,  
 2. Note Galopp Prüfungsrichter

**Schritt**, aus  
 1. Note Schritt Trainingskommission,  
 2. Note Schritt Prüfungsrichter

**Rittigkeit**, aus  
 1. Note Rittigkeit Trainingskommission,  
 2. Durchschnittsnote beider Fremdreiter Rittigkeit

**Springanlage**, aus 

1. Note Springanlage Trainingskommission,
2. Note Freispringen Prüfungsrichter,
3. Note Durchschnittsnote beider Fremdreiter Springanlage im Parcourspringen

**Gelände**, aus 

1. Note Geländeprüfung Trainingskommission,
2. Note Geländeprüfung Prüfungsrichter

Es wird keine Alterskorrektur bei der Berechnung der Noten unterschiedlich alter Hengste vorgenommen. Im Rahmen der Zuchtwertschätzung findet dagegen eine Berücksichtigung des Alterseffektes statt.

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn der Hengst mindestens in 2/3 (66,67%) der oben angegebenen Merkmale bewertet worden ist. Das heißt in mindestens zehn Bewertungsmerkmalen (Training: Interieur, Trab, Galopp, Schritt, Springanlage, Geländeprüfung, Rittigkeit; Abschlussprüfung: Trab, Galopp, Schritt, Springanlage im Freispringen, Geländeprüfung, Rittigkeit, Springanlage im Parcourspringen). Dabei muss für jedes Merkmal mindestens eine Note (Training oder Abschlussprüfung) vorliegen. In dem Fall werden die jeweils fehlenden Bewertungen hochgerechnet und gekennzeichnet.

Fällt ein Hengst während der Überprüfung durch die Fremdreiter aus und steht zu diesem Zeitpunkt bereits eine Fremdreiternote fest, so wird diese als Note des jeweiligen Fremdreitertests übernommen.

Sollte ein Hengst an der Überprüfung des Merkmals Parcourspringen aus gesundheitlichen Gründen nicht teilnehmen können, vergibt die Trainingskommission unter Berücksichtigung des Trainingseindrucks sowie der Merkmale Springanlage im Freispringen und Springanlage im Gelände trotzdem eine Trainingsnote.

In dem Merkmal Freispringen muss er entweder im Training oder in der Abschlussprüfung mindestens einmal beurteilt worden sein.

Jeder Anmelder erhält am letzten Tag der Abschlussprüfung nach der öffentlichen Bekanntgabe der Noten ein vorläufiges Zeugnis mit den phänotypischen Einzelnoten sowie den Merkmalsblöcken.

Nach Durchführung der Zuchtwertschätzung erhält jeder Anmelder ein endgültiges Prüfungszeugnis der FN zugestellt.

Hinweise auf gesundheitliche Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Trainingsleiter schriftlich festzuhalten und den jeweiligen Züchtervereinigungen mitzuteilen.

### **3. Turniersportprüfung**

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung als Voraussetzung zur Eintragung in das Hengstbuch I auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Eigenleistungsprüfungen im Turniersport nachweisen können.

## VII. Zuchtstutenprüfungen:

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung oder als Feldprüfung durchgeführt werden. Zielgruppe sind 3jährige Stuten.

### **1. Stationsprüfung**

#### 1.1 Dauer

Die Prüfung dauert mindestens drei Wochen und besteht aus einer Vorprüfung und einem abschließenden Test.

#### 1.2 Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige (Zielgruppe) und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein.

#### 1.3 Vorprüfung

Aufgrund der Beurteilung und Feststellungen während der Vorprüfung (Training) werden die Stuten vor Beginn des abschließenden Tests vom Trainingsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

Interieur (Charakter, Temperament, Leistungsbereitschaft, Konstitution)

Grundgangarten

· Schritt

· Trab

· Galopp

Rittigkeit

Springanlage

· Freispringen

#### 1.4 Abschließender Test

Der abschließende Veranlagungstest wird von mindestens drei Sachverständigen (mindestens einem Testreiter und zwei Richtern) abgenommen. Im Einzelnen werden die Stuten von den Sachverständigen in folgenden Merkmalen bewertet:

Grundgangarten

· Schritt

· Trab

· Galopp

Rittigkeit

Springanlage

· Freispringen

Die Richter bewerten alle Merkmale, der/die Testreiter nur das Merkmal Rittigkeit.

#### 1.5 Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach § 25 der Satzung

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Populationen.

Die Stuten sind bei Anlieferung und während der gesamten Trainingszeit hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Stuten, die



konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Stationsprüfung zugelassen bzw. sind vom weiteren Training sowie von der Prüfung auszuschließen.

#### 1.6 Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jeder einzelnen Stute werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt das Endergebnis (gewichtete Endnote).

<b>Merkmale</b>	<b>Trainingsleiter</b>	<b>Sachverständige</b>	<b>Gesamt</b>
Interieur	10		10
Grundgangarten	18	18	36
Rittigkeit	10	20 (10 Testreiter)	30
Freispringen	12	12	24
<b>Gesamt</b>	<b>50</b>	<b>50</b>	<b>100</b>

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn die Stute mindestens in 2/3 (66,67 %) der oben genannten Merkmale bewertet worden ist. Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen die Stute teilgenommen hat und bewertet wurde, ergibt sich aus der Summe der in obigem Schema aufgeführten wirtschaftlichen Gewichte zur Berechnung des Endergebnisses.

Bei Stuten, die in mehr als 2/3 (66,67 %) der oben genannten Merkmale bewertet worden sind, werden als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen die entsprechenden Noten aus der Vorprüfung hochgerechnet. Die hochgerechneten Noten sind im Ergebnisblatt zu kennzeichnen.

Bei fünfjährigen und älteren Stuten wird das Altershandicap in Höhe von 5 % der Durchschnittspunktzahl der drei- und vierjährigen Stuten in Abzug gebracht.

#### 1.7 Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Tests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe des Endergebnisses der einzelnen Stute. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

#### 1.8 Wiederholung einer Prüfung

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Stationsprüfung. Scheidet eine Stute vor Ablauf der Hälfte der Prüfungsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

## 2. Feldprüfung

#### 2.1 Dauer

Die Prüfung wird als eintägiger Veranstaltungstest durchgeführt.

#### 2.2 Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige (Zielgruppe) und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein.

### 2.3 Veranlagungstest

Der Veranlagungstest wird von mindestens drei Sachverständigen (mindestens einem Testreiter und zwei Richtern) abgenommen. Im Einzelnen werden die Stuten von den Sachverständigen in folgenden Merkmalen bewertet:

#### Grundgangarten

- Schritt
- Trab
- Galopp

#### Rittigkeit

#### Springanlage

- Freispringen

Die Richter bewerten alle Merkmale, der/die Testreiter nur das Merkmal Rittigkeit.

### 2.4 Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach § 25 der Satzung

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Populationen.

Die Stuten sind hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Stuten, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Feldprüfung zugelassen bzw. sind von der Prüfung auszuschließen.

### 2.5 Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jeder einzelnen Stute werden die Merkmale nach folgendem Schema gewichtet. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt das Endergebnis (gewichtete Endnote).

<b>Merkmale</b>	<b>Sachverständige</b>
Grundgangarten	39
Rittigkeit	30 (15 Richter, 15 Testreiter)
Freispringen	21
<b>Gesamt</b>	<b>90</b>

Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt nach Division durch 90 das Gesamtergebnis (Endnote). Bei fünfjährigen und älteren Stuten wird das Altershandicap in Höhe von 5 % der Durchschnittspunktzahl, die von den am selben Ort geprüften drei- und vierjährigen Stuten erzielt wurden, in Abzug gebracht.

### 2.6 Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Veranlagungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe des Endergebnisses der einzelnen Stute. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

### 2.7 Wiederholung einer Prüfung

Die Feldprüfung kann einmal wiederholt werden.

## VIII. Eintragungsbestimmungen ins Zuchtbuch:

### 1. Zuchtbuch für Hengste

#### 1.1 Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste, deren Väter und mütterlicherseits die Väter der Mütter, der Großmütter und der Urgroßmütter (vier Ahnengenerationen) im Hengstbuch I oder einem dem Hengstbuch I entsprechenden Zuchtbuch einer Züchtervereinigung eingetragen sind und deren Mütter im Stutbuch I oder einem dem Stutbuch I entsprechenden Zuchtbuch einer Züchtervereinigung eingetragen sind, und

- die vom Verband oder vom Rheinischen Pferdestammbuch e.V. gekört sind,
- die gem. Nr. VI (2) in einer Hengstleistungsprüfung auf Station (70-Tage-Test) einen Zuchtwert Dressur oder Springen von mindestens 80 Punkten und eine gewichtete Endnote von mindestens 7,0 oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von mindestens 8,0 oder die gemäß gem. Nr. VI (3) in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen oder Vielseitigkeit folgende Ergebnisse erreicht haben:
  - die 5malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle in Dressur od. Springen der Klasse S oder
  - die 3malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle in der Vielseitigkeit der Klasse M od. S.

Dreijährige Hengste, die noch keine Hengstleistungsprüfung nach VI (1) oder (2) abgelegt haben, aber die übrigen o.g. Voraussetzungen erfüllen, können für eine Decksaison eingetragen werden. Diese Eintragung erlischt automatisch am 31. Okt. des Zuchtjahres.

Vierjährige Hengste, die noch keine Hengstleistungsprüfung (nach VI (2) (70-Tage-Test) abgelegt haben, aber die übrigen Voraussetzungen erfüllen, können in das Hengstbuch I eingetragen werden, wenn sie in einer Veranlagungsprüfung nach Nr. VI (1) einen Zuchtwert Dressur oder Springen von mindestens 80 Punkten und eine gewichtete Endnote von mindestens 7,0 oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von mindestens 8,0 und besser erreicht haben.

Diese Eintragung wird widerrufen, wenn der Hengst

- vierjährig nicht mindestens einmal die Note 7,5 und besser in Dressurpferde-, Springpferde- oder Geländepferdeprüfungen der Klasse A oder einer Eignungsprüfungen erreicht hat
- und
- fünf- oder sechsjährig nicht für das Bundeschampionat des Deutschen Dressurpferdes, Springpferdes oder Geländepferdes qualifiziert war.

Vorm Leistungsnachweis als Vierjähriger sind Hengste ausgenommen, die drei- oder vierjährig für das Bundeschampionat des Deutschen Reitpferdes qualifiziert waren.

Hengste der Zuchtrichtung Rennpferd erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung für die Zuchtrichtung Reitpferd auch dann,

- wenn sie in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 70 kg
- oder in Hindernisrennen von mindestens 75 kg oder
- mindestens ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von 65 kg in Flachrennen, 70 kg in Hindernisrennen bei mindestens 20 Starts in insgesamt drei Rennzeiten erreicht haben.

## 1.2 Hengstbuch II

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Verbandes oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind oder
- die Mütter in der Besonderen Abteilung einer Züchtervereinigung eingetragen sind und deren Väter und Väter der Mütter in der Hauptabteilung des Verbandes oder einer entsprechenden Abteilung einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind.

## 1.3 Vorbuch

Es können Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen werden, die nicht in die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste eingetragen werden können, aber den grundlegenden Zuchtzielen entsprechen und identifiziert sind sowie bei der Exterieurbeurteilung (§22) nach dem Notensystem des § 25 eine Gesamtnote von mindestens 5.0 und in keinem Merkmal schlechter als 4,0 bewertet werden.

## 2. Zuchtbuch für Stuten

### 2.1 Stutbuch I

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Mütter in der Hauptabteilung einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Väter und deren Väter der Mütter, der Großmütter und der Urgroßmütter (vier Ahnengenerationen) im Hengstbuch I einer Züchtervereinigung eingetragen sind.
- bei der Exterieurbeurteilung (§ 22) nach dem Notensystem des § 25 eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erreichen und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet werden

### 2.2 Stutbuch II

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Verbandes oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind oder
- die Mütter in der Besonderen Abteilung einer Züchtervereinigung eingetragen sind und deren Väter und Väter der Mütter in der Hauptabteilung des Verbandes oder einer entsprechenden Abteilung einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind.

## 2.3 Vorbuch

Es können Stuten eingetragen werden, die nicht in die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten eingetragen werden können, aber den grundlegenden Zuchtzielen entsprechen und identifiziert sind sowie bei der Exterieurbeurteilung (§22) nach dem Notensystem des § 25 eine Gesamtnote von mindestens 5.0 und in keinem Merkmal schlechter als 4,0 bewertet werden.

## Andere Rassen / Zuchtpopulationen (§ 17 Nr. 1 der Satzung)

Pfalz-Ardenner Kaltblut.....	§ 410/1.....	ZVO Beschluss vom Dez.2010
Rheinisch Deutsches Kaltblut.....	§ 411/1.....	ZVO Beschluss vom Dez.2010
Schwarzwälder Kaltblut .....	§ 413/1.....	ZVO Beschluss vom Dez.2010
Süddeutsches Kaltblut.....	§ 415/1.....	ZVO Beschluss vom Dez.2010
Camargue.....	§ 502/1.....	ZVO Beschluss vom Dez.2010
Connemara Pony.....	§ 503/1.....	ZVO Beschluss vom Dez.2010
Dales Pony .....	§ 504/1.....	ZVO Beschluss vom Dez.2010
Deutsches Partbred Shetland Pony .....	§ 506/1.....	ZVO Beschluss vom Dez.2010
Deutsches Classic Pony .....	§ 507/1.....	ZVO Beschluss vom Dez.2010
Deutsches Reitpony .....	§ 508/1.....	ZVO Beschluss vom Dez.2010
Dülmener .....	§ 509/1.....	ZVO Beschluss vom Dez.2010
Edelbluthaflinger.....	§ 510/1.....	ZVO Beschluss vom Dez.2010
Fell Pony.....	§ 513/3.....	ZVO Beschluss vom Dez.2010
Fjordpferd .....	§ 514/1.....	ZVO Beschluss vom Dez.2010
Haflinger .....	§ 515/1.....	ZVO Beschluss vom Dez.2010
Lewitzer .....	§ 519/1.....	ZVO Beschluss vom Dez.2010
New Forest Pony .....	§ 521/1.....	ZVO Beschluss vom Dez.2010
Shetland Pony .....	§ 523/1.....	ZVO Beschluss vom Dez.2010
Welsh Pony und Cob.....	§ 525/1.....	ZVO Beschluss vom Dez.2010
Islandpferd.....	§ 705/1.....	ZVO Beschluss vom Dez.2010
Mangalarga Marchador .....	§ 706/1.....	ZVO Beschluss vom Dez.2010
Paso Fino .....	§ 708/1.....	ZVO Beschluss vom Dez.2010
Paso Peruano.....	§ 709/1.....	ZVO Beschluss vom Dez.2010
Appaloosa.....	§ 801/1.....	ZVO Beschluss vom Dez.2010
Friesenpferd .....	§ 906.....	ZVO Beschluss vom Dez.2010
Lipizzaner .....	§ 913.....	ZVO Beschluss vom Dez.2010
Pinto .....	§ 917/1.....	ZVO Beschluss vom Dez.2010
Tinker.....	§ 923/1.....	ZVO Beschluss vom Dez.2010

# Beitrags- und Gebührenordnung

18.04.2011

(Die Gebühren sind grundsätzlich bei Antragstellung fällig und - sofern nicht anders vermerkt -inkl. MWSt.)

## I. ZUCHT

### 1. Mitgliedsbeiträge

1.1	Grundbeitrag für alle Mitglieder.....	55 €
1.2	Beitrag je eingetragene Stute	
	◆ Reitpferd.....	25 €
	◆ übrige Rassen .....	15 €
1.3	Beitrag je eingetragener Hengst (nur für Hengste, die am Zuchtprogramm teilnehmen)	
	◆ Reitpferd.....	250 €
	◆ übrige Rassen .....	100 €
1.4	Aufnahmebeitrag (einmalig oder verteilt auf 5 Jahre mit je 50 bzw. 20 Euro)	
	◆ Reitpferd.....	250 €
	◆ übrige Rassen .....	100 €

### 2. Eintragungsgebühren

2.1	Stutbuch I und II (alle Rassen)	
	◆ dreijährige Stuten .....	25 €
	◆ ältere Stuten .....	50 €
2.2	Vorbuch / Anhang	
	◆ Reitpferd.....	100 €
	◆ übrige Rassen .....	75 €
2.3	Hengstbuch I (nur für Hengste, die am Zuchtprogramm teilnehmen)	
	◆ Reitpferd.....	150 €
	◆ übrige Rassen .....	75 €
2.4	Hengstbuch II / Vorbuch / Anhang .....	300 €
2.5	Wiedereintragung.....	25 €

### 3. Gebühr für die Hengstkörung

Reitpferd		
◆	Vorauswahl.....	150 €
◆	Hauptkörung (die Gebühr wird mit der Gebühr der Nr. 9.4 oder 10.1 verrechnet) .....	500 €
◆	andere Körperveranstaltungen .....	150 €
	übrige Rassen .....	50 €
im Widerspruchsverfahren:		
◆	Reitpferd.....	230 €
◆	übrige Rassen .....	75 €

### 4. Ausstellung Abstammungsnachweis / Geburtsbescheinigung

4.1	Abstammungsnachweis (inkl. Pferdepass, Zuchtbrand und Mikrochip)	
	◆ Reitpferd.....	115 €
	◆ Kaltblut, Reitpony, Haflinger.....	75 €
	◆ Isländer (inkl. Abstammungsüberprüfung) .....	75 €
	◆ übrige Rassen .....	50 €
	◆ Jährlinge und ältere Pferde aller Rassen .....	140 €

Stammt das Fohlen von einem Hengst ab, der zum Zeitpunkt der Bedeckung am Zuchtprogramm teilnimmt, so ermäßigt sich die Gebühr für die Ausstellung des Abstammungsnachweises aufgrund von § 2 Nr. 1b der Satzung (Durchführung der Zuchtprogramme) auf folgenden Betrag:

◆ Reitpferd.....	65 €
◆ Kaltblut, Reitpony, Haflinger.....	50 €
◆ Isländer (inkl. Abstammungsüberprüfung).....	65 €
◆ übrige Rassen.....	40 €
◆ Jährlinge und ältere Pferde aller Rassen.....	115 €
4.2 Geburtsbescheinigung.....	140 €
4.3 Zweitschriften.....	75 €
<b>5. Sonstige Gebühren</b>	
5.1 Abstammungsüberprüfung.....	30 €
5.2 Besitzwechselermerk auf dem Abstammungsnachweis.....	25 €
5.3 Identifikation der Pferde für Liste III bzw. Freizeitpaß	
◆ Sammeltermine.....	50 €
◆ Einzeltermine.....	75 €
zzgl. eine Entschädigung je km in Höhe von (zzgl. 7% MWSt.).....	0,30 €
5.4 Recherche für Pferde-Identifizierung.....	125 €
5.5 Ausnahmen nach § 22 Nr. 2, letzter Satz (Hoftermine).....	100 €
5.6 Leistungen, für die keine der Nummern 1. bis 5.5. vorgesehen sind, je nach Aufwand.....	0-200 €

## II. AUSBILDUNG (pro Pferd u. Tag)

<b>6. Leistungsprüfung</b> (zzgl. 7% MWSt.)	
6.1 Hengste	
◆ Reitpferd/Haflinger.....	33 €
◆ übrige Rassen.....	25 €
Für Hengste, die am Zuchtprogramm teilnehmen, wird folgender Zuschuss gewährt: Reitpferd / Haflinger = 12 €, Reitpony / Kleinpferd = 7 €	
6.2 Stuten	
◆ Reitpferd.....	18 €
◆ übrige Rassen.....	15 €
<b>7. Ausbildung</b> (zzgl. 19% MWSt.)	
7.1 Reitpferd.....	18 €
7.2 übrige Rassen.....	15 €

## III. VERMARKTUNG

<b>9. Werbepauschale</b>	
9.1 Elite-Auktion	
◆ Reitpferd.....	300 €
◆ Reitpony.....	150 €
9.2 Extra-Auktion	
◆ Reitpferd.....	150 €
◆ Reitpony.....	75 €
9.3 Fohlen-Auktion	
◆ Reitpferd.....	100 €
◆ Reitpony.....	50 €



#### 9.4 Hengstmarkt Reitpferd

(nur für Hengste, die an der Prämierung teilnehmen und nicht zum Verkauf stehen.)

- ◆ gekörte Hengste .....**2.500 €**
- ◆ prämierte Hengste.....**5.000 €**

Nimmt der Hengst an einer Leistungsprüfung im Westf. Pferdezentrum teil, so werden bis zu 50% des Betrages bei der Gebühr der Nr. 6.1 angerechnet. Voraussetzung ist die Teilnahme des Hengstes am Zuchtprogramm.

#### 10. Kommissions- und Vermittlungsgebühren

(Kommissionsgeschäft zzgl. 7% MWSt., Vermittlungsgeschäft zzgl. 19% MWSt.)

10.1	<b>Verkauf</b>		
	<b>Hengst</b>	Vorauswahl	10 %
		Körung	
		bis 49.999 €	10 %
		50.000 € - 99.999 €	12 %
		ab 100.000 €	15 %
	<b>Fohlen</b>	bis 4.999 €	10 %
		5.000 € - 9.999 €	12 %
		ab 10.000 €	15 %
	<b>übrige Verkäufe</b>	bis 14.999 €	10 %
		15.000 € - 24.999 €	12 %
		ab 25.000 €	15 %
10.2	<b>Rückkauf (Auktionen)</b> <span style="float: right;">10 %</span>		
	<b>Provisionsfreier Rückkauf:</b>		
	<b>Elite</b>	<b>Extra</b>	<b>Fohlen</b>
	Reitpferd bis 12.000 €	Reitpferd bis 8.000 €	Reitpferd bis 4.000 €
	Reitpony bis 6.000 €	Reitpony bis 4.000 €	Reitpony bis 2.000 €
	<b>Hengst (Reitpferd)</b>	<b>Hengst (übrige Rassen)</b>	
	gekört bis 25.000 €	gekört bis 8.000 €	
	nicht gekört bis 10.000 €	nicht gekört bis 3.000 €	
	Vorauswahl bis 6.000 €		



**Westfälisches Pferdestammbuch e.V.**  
Sudmühlenstr. 33, 48157 Münster-Handorf

Tel. 0251 / 32809-0, Fax 0251 / 32809-24

**[www.westfalenpferde.de](http://www.westfalenpferde.de)**